

# Planfeststellungsbeschluss

K 9332 östlich Wiesenburg

1. Bauabschnitt; 2. Teilabschnitt Winterscha-  
densbeseitigung und Instandsetzung Stat.  
0.906 bis Stat. 1.398

und

2. Bauabschnitt Hochwasserbeseitigung Stat.  
0.000 bis Stat. 0.383

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Tobias Theilig

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 532-1327

tobias.theilig@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/837/15

Chemnitz,  
18. Dezember 2020

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC** MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinien  
5, C11 (Rößlerstraße)  
Buslinie  
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.  
Für alle anderen Besucherpark-  
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst  
klingeln.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>9</b>
<b>I Feststellung des Plans.....</b>	<b>9</b>
<b>II Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>9</b>
<b>III Nebenbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen .....</b>	<b>15</b>
<b>V Zusagen .....</b>	<b>18</b>
<b>VI Einwendungen .....</b>	<b>18</b>
<b>VII Sofortvollzug .....</b>	<b>18</b>
<b>VIII Kosten.....</b>	<b>18</b>
<b>B SACHVERHALT .....</b>	<b>18</b>
<b>I Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>18</b>
<b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>21</b>
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....</b>	<b>22</b>
<b>I Verfahren .....</b>	<b>22</b>
<b>1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....</b>	<b>22</b>
<b>2 Umfang der Planfeststellung .....</b>	<b>22</b>
<b>3 Verfahrensvorschriften .....</b>	<b>23</b>
<b>II Planrechtfertigung.....</b>	<b>23</b>
<b>III Variantenprüfung.....</b>	<b>23</b>
<b>IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>25</b>
<b>1 UVP-Pflicht des Vorhabens.....</b>	<b>25</b>
<b>2 Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>26</b>
<b>3 Zusammenfassende Darstellung.....</b>	<b>26</b>
<b>4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>36</b>
<b>5 Ergebnis.....</b>	<b>36</b>
<b>V Öffentliche und Private Belange .....</b>	<b>36</b>
<b>1 Abfall, Bodenschutz, Altlasten .....</b>	<b>36</b>
<b>2 Forst .....</b>	<b>36</b>
<b>3 Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>	<b>38</b>
<b>4 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz .....</b>	<b>42</b>
<b>5 Eigentum .....</b>	<b>42</b>
<b>6 Immissionsschutz .....</b>	<b>43</b>

7	Fischerei.....	43
8	Leitungsgebundene Infrastruktur.....	44
9	Denkmalschutz und Archäologie .....	44
10	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	44
11	Altbergbau .....	44
<b>VI</b>	<b>Stellungnahmen und Einwendungen.....</b>	<b>44</b>
1	Kommunale Gebietskörperschaften .....	45
2	Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber .....	50
3	Anerkannte Naturschutzverbände.....	69
4	Private Einwender .....	69
<b>VII</b>	<b>Zusammenfassung / Gesamtabwägung .....</b>	<b>69</b>
<b>VIII</b>	<b>Sofortvollzug .....</b>	<b>69</b>
<b>IX</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>69</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>69</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BauTechPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FCS-Maßnahme	favorable conservation status (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HQ <sub>100</sub>	Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt
HWSK	Hochwasserschutzkonzeption
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LANA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz
LAWA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp

l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
NPVO	Naturparkverordnung
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht, Fachzeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Fachzeitschrift
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsHohlrvVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen

SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
SPA	special protection area (europäisches Vogelschutzgebiet)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Fachzeitschrift
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil



Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „K 9332 östlich Wiesenburg, 1. BA; 2. TA Winterschadensbeseitigung und Instandsetzung Stat. 0.906 bis Stat. 1.398 und 2. BA Hochwasserbeseitigung Stat. 0.000 bis Stat. 0.383“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen, die sofern nichts anderes angegeben, vom 7. Oktober 2019 sind.

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Bl. Nr.
Teil A	Vorhabensbeschreibung		
1	Erläuterungsbericht UVP- Bericht		S. 1 – 53 S. 1 – 50
Teil B	Planteil		
3	Übersichtslageplan	1 : 500	Bl. 1
5.1	Lageplan 1.BA, 2.TA	1 : 500	Bl. 1, 2
5.2	Lageplan 2.BA	1 : 5.000	Bl. 1
6.1	Höhenplan 1.BA, 2.TA	1 : 500/ 50	Bl. 1
6.2	Höhenplan 2.BA	1 : 500/ 50	Bl. 1
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersichtslageplan	1 : 2.000	Bl. 1
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 1.000	Bl. 1 - 3
9.3	Maßnahmenblätter		S. 1 - 49
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		S. 1 - 4
10.1	Grunderwerb- 1.BA, 2.TA Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	Bl. 1, 2 S. 1 - 2
10.2	Grunderwerb- 2.BA Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	Bl. 1 S. 1 - 2
11.1	Regelungsverzeichnis- 1.BA, 2.TA		S. 1 - 12
11.2	Regelungsverzeichnis- 2.BA		S. 1 - 11
14.1	Regelquerschnitte- 1.BA, 2.TA	1 : 50	Bl. 1
14.2	Regelquerschnitte - 2.BA	1 : 50	Bl. 1

15.1.1	Bauwerkspläne- 1.BA, 2.TA Durchlass Amselbach - BW 5341 828 Bau-km 0+936,25 Stützwand BW 5341 849 Bau-km 0+929,50 bis 1+022,08 Rohrdurchlass Bau-km 1+051,75	1:100/50/10 1:100/50/25/10 1:100/50/10	Bl. 1 Bl. 2 Bl. 3
15.1.2	Statische Berechnung- 1.BA, 2.TA		
15.2.1	Bauwerkspläne- 2.BA Durchlass BW 5341 827 Bau-km. 0+009,4 Stützwand BW 5341 677 Bau-km 0+159,69 bis 0+217,29 Stützwand BW 5341 679 Bau-km 0+217,29 bis 0+383,89	1:50/10 1:100/50/25/10 1:100/50/25/10	Bl. 1 Bl. 2 Bl.3.1, 3.2
15.2.2	Statische Berechnung- 2.BA		
15.3	Regeldetail Buhnen	1 : 100	Bl. 1
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Hydrodynamische 2-D Simulation		
18.2	Längsschnitt Straße mit HQ- Linien	1: 500/ 500	Bl. 1, 2
18.3	Querprofile Gewässer	1: 200	Bl. 1,2,3,4
18.4	Bemessung der Entwässerungseinrichtungen		S. 1 - 2
18.5	Daten für Wasserbuch		S. 1 - 8
19	Umweltfachliche Untersuchung		
19.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
19.2	Artenschutzfachbeitrag		
19.3	FFH- Verträglichkeitsprüfung		
19.4	Bestand und Konflikte		
19.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)		
20.1	Bodenuntersuchungen- 1.BA, 2.TA		
20.2	Bodenuntersuchungen- 2.BA		

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Sollten während der Durchführung der Maßnahmen konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast

ergeben, ist gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des LRA Zwickau über diesen Sachverhalt zu informieren.

- 2.2 Bei der Bauausführung ist generell durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen des § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1, des § 5 sowie des § 2 Abs. 3 BBodSchG und des § 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes vermieden werden (z. B. Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).
- 2.3 Aus den Ergebnissen des Baugrundgutachtens ist sowohl für Aushub- (Überschussmassen) als auch für das Abbruchmaterial ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthält.

Als Grundlage der Untersuchung und Bewertung des Bodenmaterials ist das Technische Regelwerk der LAGA M20 vom 05.11.2004 (TR Boden, Mindestuntersuchungsprogramm) heranzuziehen (wie bereits erfolgt). Für Abbruchmaterialien gelten die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11. Januar 2006.

Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn mit der zuständigen Abfallbehörde des Landkreises Zwickau abzustimmen.

### 3 Forstwirtschaft

- 3.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 3.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 3.3 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Waldränder entlang der Rodungsbereiche bis auf eine Baumlänge in das Bestandesinnere hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und unsichere Bestandesmitglieder in Absprache mit dem Waldbesitzer zu entfernen.
- 3.4 Die Erreichbarkeit der Waldfläche ist weiterhin durch den Erhalt bzw. Wiederherstellung der Zufahrt von der Straße aus zu gewährleisten.
- 3.5 Befestigungen auf der nicht für den Straßenkörper benötigten Fläche des Baufeldes (befristete Waldumwandlung) sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen zurückzubauen und diese Fläche zu rekultivieren.
- 3.6 Der dauerhafte Waldflächenverlust ist durch die in der Ersatzmaßnahme 6A - Erstaufforstung von Waldflächen in Mülsen (1. BA) geplante Teilfläche der Erstaufforstung auf dem Flurstück 438/6 der Gemarkung Mülsen auszugleichen.
- 3.7 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG ist die angelegte Kultur rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben

Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein.

#### 4 Naturschutz

- 4.1 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergebenden CEF-Maßnahmen auszuführen.
- 4.2 Das Ausgleichskonzept mit den Ausgleichsmaßnahmen 1.1.E, 1.2E, 2.1E, 2.2E, 3.1A, 3.2A, 4.1A und 4.2A ist umzusetzen. Die Maßnahmen sind rechtlich dauerhaft zu sichern.
- 4.3 Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 8 sind umzusetzen.
- 4.4 Die Einhaltung der planfestgestellten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

#### 5 Immissionsschutz

- 5.1 Während der Baumaßnahme sind die für Geräuschimmissionen geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - in Abhängigkeit der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO einzuhalten.
- 5.2 Die bauausführenden Firmen sind auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte Vorschriften durch Einsatz lärmarmer Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten vertraglich zu verpflichten.
- 5.3 Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

#### 6 Archäologie

- 6.1 Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren.
- 6.2 Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.
- 6.3 Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.
- 6.4 Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

## 7 Arbeitsschutz

7.1 Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 BaustellV in eigener Verantwortung zu treffen.

7.2 Wird für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und
- auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung zu übermitteln. Diese Vorankündigung bitte an folgende E-Mail-Adresse senden: [post.asc@lds.sachsen.de](mailto:post.asc@lds.sachsen.de).

7.3 Die Unterlage für spätere Arbeiten ist entsprechend § 3 Abs. 2 BaustellVO in der Regel mit ihrer Fertigstellung, spätestens jedoch mit Abschluss der Baumaßnahme dem Bauherren zu übergeben. Die Regel für den Arbeitsschutz auf Baustellen - RAB 32 - ist dabei zu berücksichtigen.

## 8 Schutz von Energieleitungen

8.1 Im Baubereich befinden sich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, ist ein Auftrag zu deren Umverlegung zu stellen.

8.2 Im Baubereich befinden sich Trafostationen, zu denen ein ständiger Zugang zu gewährleisten ist.

8.3 Im angegebenen Baubereich befinden sich Erdungsanlagen. Selbige dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

8.4 Die übergebenen Bestandspläne geben Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen.

8.5 Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme liegen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, sind Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

8.6 Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen soll ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen ist grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

- 8.7 Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Versorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen hat der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter abzustimmen.
- 8.8 Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen ist zwischen Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Versorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.
- 8.9 Werden Arbeiten in der Nähe der Starkstromleitungen ausgeführt, so ist das zuständige Servicecenter rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten hiervon in Kenntnis zu setzen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe unserer Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen.
- 8.10 Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen ist das zuständige Servicecenter unverzüglich zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.
- 8.11 Bei maschinellm Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Wird dieser Abstand unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen.
- 8.12 Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese sind möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürfen im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren sind Detailabstimmungen erforderlich.
- 8.13 Im Erdreich verlegte Starkstromkabel sind bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel muss gewährleistet sein.
- 8.14 Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik ist auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.
- 8.15 Im Rahmen der Baumaßnahme zum 2. BA ist der MITNETZ STROM die koordinierte Auswechslung eines Mittelspannungskabels zu ermöglichen. Die Ausführungsplanung ist abzustimmen.
- 8.16 Die weiteren Hinweise der MITNETZ STROM aus dem Schreiben vom 25. Februar 2020, Akz. VS-O-S-G br-ke PW 2968/2020, V77096, sind umzusetzen.
- 9 Durchfahrt/ Umleitungsstrecke
- 9.1 Soweit sich Einschränkungen der Zufahrt bzw. auch der Durchfahrt erforderlich machen, so ist dies unbedingt rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Rettungsleitstelle in Zwickau abzustimmen, damit im Rahmen der Ein-

satzvorbereitung andere Möglichkeiten zum Erreichen der betreffenden Objekte und Bereiche in einem möglichen Notfall festgelegt werden können.

- 9.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist mit der Straßenverkehrsbehörde und anderen Baulastträgern ein Umleitungskonzept abzustimmen, damit während der Bauzeit andere Strecken für den Umleitungsverkehr zur Verfügung stehen.

#### 10. Schutz von Grenz- und Vermessungszeichen

- 10.1 Während der Baumaßnahmen dürfen keinerlei Grenz- und Vermessungszeichen verändert, beschädigt oder beseitigt werden.
- 10.2 Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen würden, sind vorab mit dem Staatsbetrieb GeoSN zu besprechen.
- 10.3 Der Staatsbetrieb GeoSN ist darüber zu informieren, wann die Bauarbeiten begonnen haben und wann sie abgeschlossen worden sind.

#### 11. Schutz von Wasserleitungen

- 11.1 Die im 1. BA, 2. TA verlaufende Wasserleitung ist während der Bauphase entsprechend zu schützen bzw. bei Bedarf umzuverlegen.
- 11.2 Zur Kostentragung gelten die bestehenden Rahmenverträge. Sind keine Rahmenverträge vorhanden oder diese nicht anwendbar, hat der Vorhabenträger als Verursacher die Kosten zu tragen.

#### 12. Barrierefreiheit

Die Bushaltestellen im 2.BA am Bahnhof sind entsprechend der geltenden Regeln barrierefrei herzustellen. Die Abstimmung dazu ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem VMS vorzunehmen.

#### 13. Fischschutz

- 13.1 Der Beginn der Bauarbeiten im und am Gewässer ist gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- 13.2 Die Bauarbeiten dürften nicht innerhalb der Fischschonzeiten der Bachforelle in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April und der Äsche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Vom dem Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.

#### 14. Altbergbau

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues bzw. von Bergkellern oder daraus resultierende Gefährdungen ist das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

### IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erfasst:

1. Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

**Bauabschnitt 1, 2. Teilabschnitt**

Erteilt wird die Genehmigung zur Errichtung von:

**Bau einer Stützmauer (BW 5341 849)**

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Wildenfels            Langenweißbach  
Gemarkung: Schönau            Weißbach  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 100+320 - 100+390 / linksufrig  
Flurstücke: 528/2; 284, 285  
Objektanfang: OW: 328809 NW: 5613711  
Objektende: OW: 328899 NW: 5613690

**Bau einer Stützmauer (Durchlass Amselbach BW 5341 828 Auslauf in Zwickauer Mulde)**

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Langenweißbach  
Gemarkung: Weißbach  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 100+420 / linksufrig  
Flurstücke: 285  
Lage: OW: 328817 NW: 5613716

**Bau einer Stützmauer (Rohrdurchlass Auslauf in Zwickauer Mulde)**

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Langenweißbach  
Gemarkung: Weißbach  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 100+322 / linksufrig  
Flurstücke: 287  
Lage: OW: 328931 NW: 5613697

**Bauabschnitt 2**

**Bau einer Stützmauer (BW 5341 677)**

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Wildenfels            Wildenfels  
Gemarkung: Schönau            Wiesenburg  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 99+612 - 99+665 / linksufrig  
Flurstücke: 528/2; 93c  
Objektanfang: OW: 328092 NW: 5613967



Objektende: HW: 328138 RW: 5613933

### Bau einer Stützmauer (**BW 5341 679**)

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Wildenfels Wildenfels  
Gemarkung: Schönau Wiesenburg  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 99+460 - 99+612 / linksufrig  
Flurstücke: 528/2; 95/4  
Objektanfang: OW: 328138 NW: 5613933  
Objektende: OW: 328284 NW: 5613857

#### Nebenbestimmung

- 1.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist bei der unteren Wasserbehörde anhand der 2-D-Modellierung der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass durch den Bau der Stützwände kein Retentionsraum verloren geht und der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet ist.
- 1.2 Die Dimensionierung und bauliche Ausbildung beim Neubau von Bachdurchlässen hat entsprechend den Vorgaben der DIN 19661-1 zu erfolgen.

#### 2. Entwässerung

#### Benutzung des Gewässers „Zwickauer Mulde“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwasser nach § 8 Abs. 1 WHG

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Zwickauer Mulde“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer mit den jeweils festgesetzten Mengen an den nachstehend näher bestimmten Stellen:

#### **Straßenentwässerung E 1 durch Stützmauer 5341 679 Auslauf in Zwickauer Mulde**

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Wildenfels  
Gemarkung: Schönau  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 99+610/ linksufrig  
Flurstücke: 528  
Lage HW: 328140 RW: 5613930  
Einleitmenge: 12,37 l/s

#### **Straßenentwässerung E 2 durch Stützmauer 5341 679 Auslauf in Zwickauer Mulde**

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Wildenfels  
Gemarkung: Schönau  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 99+552/ linksufrig  
Flurstücke: 528

Lage HW: 328188 RW: 5613899  
Einleitmenge: 5,12 l/s

### **Straßenentwässerung E 3 durch Stützmauer 5341 679 Auslauf in Zwickauer Mulde**

Landkreis: Zwickau  
Gemeinde: Wildenfels  
Gemarkung: Schönau  
Gewässer: Zwickauer Mulde  
Flusskilometer: 99+550/ linksufrig  
Flurstücke: 95/1  
Lage HW: 328238 RW: 5613874  
Einleitmenge: 5,27 l/s

Die Erlaubnis wird auf 30 Jahre ab Bestandskraft dieses Beschlusses befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

## **V Zusagen**

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## **VI Einwendungen**

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## **VII Sofortvollzug**

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **VIII Kosten**

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **B Sachverhalt**

### **I Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Verfahrens sind 2 Bauabschnitte an der K 9332:

1. Winterschadensbeseitigung und Instandsetzung östlich von Wiesenburg, 1. BA, 2.TA von NK 5341 017, Stat. 0,906 (Gemarkungsgrenze Wiesenburg/ Weißbach) bis NK 5341 017, Stat. 1,398 (Bahnübergang am Ortseingang Weißbach) einschließlich des Ersatzneubaus der Bauwerke BW 5341 828 – Durchlass Amselbach, BW 5341 849 - Stützwand und Rohrdurchlass am Baukm 1+051,75,
2. Hochwasserschadensbeseitigung der K 9332 östlich von Wiesenburg, 2. BA von NK 5341 017, Stat. 0,000 (Einmündung S 282) bis NK 5341 017, Stat. 0,383 (Ende der Stützmauer an der Zwickauer Mulde), einschließlich des Ersatzneubaus der Bauwerke BW 5341 677 – Stützwand ID: 9784 und BW 5341 679 – Stützwand ID 9795 sowie die Instandsetzung des Bauwerkes BW 5341 827 – Durchlass.

Die beiden Maßnahmen sind zwei Abschnitte der aus insgesamt drei Abschnitten bestehenden Gesamtmaßnahme K 9332 NK 5341 017, Stat. 0,000 (S 282) und NK 5341 017, Stat. 1,398 (Bahnübergang am Ortseingang Weißbach). Der Abschnitt Winterschadensbeseitigung und Instandsetzung 1.BA/ 1.TA von NK 5341 017, Stat. 0,383 (Ende der Stützmauer an der Zwickauer Mulde) bis NK 5341 017, Stat. 0,906 (Gemarkungsgrenze Wiesenburg/ Weißbach) wurde bereits im Jahre 2015 gebaut.

Baulastträger der Maßnahme ist der Landkreis Zwickau. Der Planungsabschnitt befindet sich im südlichen Teil des Landkreises Zwickau. Die K 9332 bildet im betrachteten Abschnitt eine Verbindung des Ortsteils Wiesenburg der Stadt Wildenfels mit dem Ortsteil Weißbach der Gemeinde Langenweißbach.

Die K 9332 ist entsprechend der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Zwickau Bestandteil des erweiterten Kreisstraßenkernnetzes. Die vorhandene Straße hat eine befestigte Breite von im Mittel von 4,50 m und beträgt minimal 4,00 m und maximal 5,50 m.

Über die gesamte Baulänge weist die Decke der Fahrbahn der K 9332 vielfältige, durch Umwelteinflüsse und nicht ausreichende Tragfähigkeit hervorgerufene Verschleißerscheinungen, Verformungen und Flickstellen auf, welche zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Die Fahrbahnränder sind verdrückt und instabil. Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Straße ist nicht gegeben und es ist dringend eine Instandsetzung erforderlich. Verschlossene Entwässerungseinrichtungen beschleunigen die weitere Zerstörung.

Die erneuerte Trasse folgt dem vorhandenen Straßenkörper. Die vorliegende Planung basiert im Wesentlichen auf der Fahrbahnerneuerung, wobei im Zuge der hier geplanten Maßnahmen ein durchgehender Regelquerschnitt RQ 9 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m hergestellt wird. Dabei werden die vielfältigen Zwangspunkte im Bestand, insbesondere die südlich verlaufende Bahnstrecke Zwickau - Johanngeorgenstadt, beachtet.

Alle Bauwerke im Baubereich weisen ebenfalls erhebliche Mängel auf:

#### **1. BA, 2.TA – Durchlass Amselbach BW 5341 828**

Es handelt sich um ein Gewölbe aus Ziegelmauerwerk mit darüberliegender Auffüllung und Fahrbahnaufbau. Der vorhandene Durchlass weist Schäden an den Auflagern sowie am Ein- und Auslauf auf. Die Standsicherheit ist gefährdet. Zudem fehlen die Kapfen am Ein- und Auslauf.

## **1. BA, 2.TA – BW 849 Stützwand Wiesenburg**

Die Stützwand verläuft parallel zur K 9332. Es handelt sich um eine Schwergewichtswand, bestehend aus einem Schichtenmauerwerk mit Granitsteinen. Die vorhandene Stützwand weist vielfältige Schäden auf. Die Standsicherheit ist gefährdet. Zudem fehlt auf der Wandkrone die Kappe.

## **2. BA - Stützmauer BW 677**

Die Stützwand verläuft parallel zur K 9332. Es ist eine Schwergewichtswand, bestehend aus Schichtenmauerwerk aus Granit. Durch das Hochwasserereignis im Juni 2013 wurde die Stützwand entlang der Zwickauer Mulde erheblich geschädigt. Es kam durch die anhaltende Überflutung der Stützmauer zur Hinterfeuchtung des Bauwerks, verbunden mit Ausbrüchen des Mauerwerks sowie der Entstehung von Hohlräumen. Die Funktion als Sicherung des Straßendamms ist nicht mehr gewährleistet. Im angrenzenden Böschungsbereich befinden sich mehrere Bäume, die aus dieser Stützmauer wachsen. In diesen Bäumen kann sich Treibgut verfangen. Die Bäume könnten entwurzelt werden und die Mauer zerstören. Dies hätte den vollständigen Verlust der Standsicherheit der Stützmauer zur Folge. Außerdem fehlen Kappe und Geländer. Die vorhandenen Schutzeinrichtungen entlang der Stützwand entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen.

## **2. BA - Stützmauer BW 679**

Durch das Hochwasserereignis im Juni 2013 wurde die Stützwand entlang der Zwickauer Mulde erheblich geschädigt. Insbesondere kam es durch die weggespülte Vorlagengefestigung zur Unterspülungen der Mauer und einer Hinterfeuchtung des Bauwerks. Die vorhandene Stützwand weist erhebliche Schäden in den Fugen und besonders an den Raumfugen auf. Es gibt Ausbrüche an der Betonoberfläche. Die Gründung der Wand wurde als nicht ausreichend standsicher und frostsicher erkundet. Es gibt starke Auskolkungen im Fundamentbereich, sodass der Gründungshorizont z.T. über der Gewässersohle liegt. Dauerhaft wird es zu weiteren Auskolkungen kommen, die die Standsicherheit weiter verringert. Die statische Nachrechnung ergab, die Stützmauer rechnerisch nicht standsicher ist.

## **2. BA - Durchlass Goldbach BW 827**

Der Durchlass wurde durch das Hochwasserereignis 2013 geschädigt. Mehrere Fugen im Natursteinmauerwerk der Widerlager (Kämpfer) sind in der Wasserwechselzone ausgewaschen. Auch am Ziegelgewölbe und an den Flügelwänden gibt es Fugen- und Steinschäden. Am Bauwerksanfang fehlt die Sohlbefestigung flächendeckend und im Auslaufbereich sind vereinzelt Steine in der Sohlbefestigung locker. Eine Schadensausbreitung oder eventuelle Folgeschäden an weiteren Bauteilen des Bauwerkes können nicht ausgeschlossen werden.

Die flussseitige steile Straßenböschung der K 9332 reicht bis unmittelbar an die Zwickauer Mulde heran. Diese wurden schon früher durch Stützmauern stabilisiert. Beim Starkregenereignis im Juni 2013 waren Erosionserscheinungen an Teilen der talseitigen Böschungen und vor allem in den Stützbauwerken sowie in den Bachdurchlässen des Gold- und Amselbaches zu verzeichnen. Infolge dessen ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet.

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet "Muldental bei Aue".

## II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 beantragte der Vorhabenträger, der Landkreis Zwickau, vertreten durch das Landratsamt Zwickau, Amt für Straßenbau, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz für das Vorhaben. Dem Antrag waren Planunterlagen beigelegt.

Die Planunterlagen wurden daraufhin von der Planfeststellungsbehörde auf Vollständigkeit und Auslegungsfähigkeit überprüft.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurden die Unterlagen vervollständigt und ergänzt.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Wildenfels in der Zeit vom 2. März 2020 bis einschließlich 1. April 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Wildenfels vom 21. Februar 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der Stadt Wildenfels bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 4. Mai 2020, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Langenweißbach in der Zeit vom 2. März 2020 bis einschließlich 1. April 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde zuvor durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde vom 20. Februar 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder der Gemeinde Langenweißbach bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 4. Mai 2020, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG und das durchzuführende UVP-Verfahren wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die Planunterlagen in der elektronischen Fassung wurden ferner am 2. März 2020 im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Auf die Veröffentlichung der elektronischen Planunterlagen wurde in den jeweiligen Bekanntmachungen und Anschreiben hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber sowie eine Information der anerkannten Naturschutzverbände über die Auslegung.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belang hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 14. September 2020 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 22. September 2020 teilte die Landesdirektion Sachsen unter Übersendung der jeweiligen Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers mit, dass auf die

Durchführung eines Erörterungstermins nach § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet wird und die Träger öffentlicher Belange bis zum 16. Oktober 2020 Gelegenheit bekommen, sich abschließend zu äußern. Sollte eine Äußerung unterbleiben, bleibt die bisher abgegebene Äußerung aufrechterhalten und es wird darüber im Rahmen des Verfahrens entschieden.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau nach Übersendung eines Entwurfes des wasserrechtlichen Teiles dieses Beschlusses das wasserrechtliche Einvernehmen erteilt.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## C Entscheidungsgründe

### I Verfahren

#### 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Kreisstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

#### 2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

### 3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist auf die Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG wegen § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG verzichtet, weil keine privaten Einwendungen und keine Einwendungen von Naturschutzvereinigungen vorlagen und mit den Trägern öffentlicher Belange kein weiterer Erörterungsbedarf bestand.

## II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sog. Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde zu liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist. Dies ist hier der Fall.

## III Variantenprüfung

Für den Straßenbau drängen sich aufgrund örtlicher Zwangspunkte (FFH-Gebiet, Bahnstrecke, Knotenpunkte, Bebauung) keine Varianten hinsichtlich der Trassenführung der K 9332 auf. Die erneuerte Trasse folgt dem vorhandenen Straßenkörper.

Als kleinräumige Varianten wurden 2 Regelquerschnitte untersucht.

### Variante 1

Der Variante 1 liegt der Querschnitt RQ 9 nach RAL zugrunde.

- 1.BA, 2.TA: - Dammböschung; 1,50 m Bankett oder Stützmauer – Neubau erforderlich  
- 6,00 m Fahrbahn  
- 1,50 m Bankett  
- Rasenmulde

Die Stützmauer an der Zwickauer Mulde (BW 5341 849) muss neu gebaut und dabei nach Norden in Richtung Mulde verschoben werden. Die Durchlässe unter der Straße BW 5341 828, DL Baukm 1+051) müssen erneuert und verlängert werden. Alle Allee-bäume am nördlichen Fahrbahnrand müssen gefällt werden. Südlich der Straße stellen die Bahnanlagen einschließlich Entwässerung die äußere Grenze dar. Grunderwerb ist erforderlich.

- 2.BA:       - Dammböschung; 1,50 m Bankett oder Stützmauer – Neubau erforderlich  
              - 6,00 m Fahrbahn  
              - Hochbord mit Randstreifen oder Gehweg neben der Bahnmauer

Die Stützmauern an der Zwickauer Mulde BW 5341 677 und BW 5341 679 müssen neu gebaut und dabei nach Norden in Richtung Mulde verschoben werden. Der Durchlass BW 5341 827 unter der Straße muss saniert aber nicht verlängert werden. Südlich der Straße stellen die Bahnanlagen die äußere Grenze dar. Grunderwerb ist ausschließlich auf der nördlichen Seite erforderlich.

## Variante 2

Der Variante 2 liegt der Querschnitt RQ 7,5 zugrunde.

Aufgrund der erforderlichen Eingriffe bei der Realisierung des RQ 9 wird der Querschnitt so verringert, dass die Eingriffe in die Grundstücke und das Fällen der Alleebäume entfallen. Es wurde nur beachtet, dass die erforderliche Breite für den Begegnungsfall Lkw/ Pkw nicht unterschritten wird:

$$\text{Lkw-}2,55+0,25+0,25+0,25+\text{Pkw-}1,75 = 5,05$$

Daraus ergibt sich folgende Gestaltung für RQ 7,5

- 1.BA, 2.TA:- Dammböschung; 0,5 – 1,0 m Bankett oder Stützmauer – Neubau erforderlich  
              - 5,50 m Fahrbahn  
              - 0,5 – 1,0 m Bankett  
              - Rasenmulde

Eine Verschiebung der Stützmauer BW 5341 849 in Richtung Mulde ist nicht erforderlich. Aufgrund des schlechten Zustandes und der nicht verkehrssicheren Ausbildung der Schutzeinrichtungen muss die Stützmauer erneuert werden, auch wenn keine Verbreiterung der Straße erfolgt. Durchlässe unter der Straße müssen aufgrund des Zustandes erneuert aber nicht verlängert werden.

Die Alleebäume können erhalten bleiben.

Diese Variante hat südlich die gleiche Gestaltung und die gleichen Baugrenzen wie Variante 1.

Nördlich sind nur geringe Eingriffe in die anliegenden Grundstücke erforderlich.

- 2.BA:       - Dammböschung; 0,5 – 1,0 m Bankett oder Stützmauer – Neubau erforderlich  
              - 5,50 m Fahrbahn  
              - Hochbord mit Randstreifen oder Gehweg neben der Bahnmauer

Eine Verschiebung der Stützmauern BW 5341 677 und BW 5341 679 in Richtung Mulde ist nicht erforderlich. Aufgrund der nicht verkehrssicheren Ausbildung der Schutzeinrichtungen müssen die Stützmauern erneuert werden, auch wenn keine Verbreiterung der Straße erfolgt. Der Durchlass BW 5341 827 unter der Straße muss saniert aber nicht verlängert werden.

Diese Variante hat südlich die gleiche Gestaltung und die gleichen Baugrenzen wie Variante 1.



Nördlich sind nur geringe Eingriffe in die anliegenden Grundstücke erforderlich.

### **Beurteilung der Varianten**

Aus verkehrlicher Sicht sind beide Varianten als gleichwertig zu beurteilen. Ebenso ist die raumstrukturelle Wirkung, sowie die Lage- und Höhenrassierung beider Varianten gleich.

Der Querschnitt der Variante 1 entspricht der RAL (6 m). Der Querschnitt der Variante 2 orientiert sich am Bestand (5,50 m). Die Fahrbahnbreite und die Bankette sind schmaler als in der RAL vorgesehen. Für den Begegnungsverkehr und damit aus sicherheitstechnischer Sicht ist der Variante 1 der Vorzug zu geben.

Im Zuge des Baus der K 9332 und der Stützbauwerke wird es zu einer Neuversiegelung (Voll- und Teilversiegelung) von naturnahen und anthropogenen Naturhaushaltflächen für die Straßenflächen, die Bauwerke, Bankette, Böschungen und Mulden kommen. Die Flächeninanspruchnahme ist bei Variante 2 aufgrund der geringeren Breite ca. 20 % kleiner als bei Variante 1. Bei Variante 1 müssen alle Alleebäume gefällt werden, bei Variante 2 können diese stehen bleiben. Bei Variante 1 wird die Uferstützmauer in nördliche Richtung zum Flussbett der Zwickauer Mulde hin verlagert, bei Variante 2 wird die Stützmauer an bestehender Stelle erneuert. Der bauzeitliche Flächenbedarf ist für beide Varianten in etwa gleich. Aus Umweltsicht ist hier der Variante 2 der Vorzug zu geben.

Die Baukosten der Variante 1 sind wegen des breiteren Straßenquerschnittes höher als bei Variante 2.

Die Unterhaltungskosten sind bei Variante 1 aber geringer, als bei Variante 2. Die Gefahr des Überfahrens der Bankette ist bei der Begegnung von 2 Fahrzeugen bei einer größeren Straßenbreite weitaus geringer. Damit verringert sich deutlich der Aufwand für die Instandsetzung der Bankette. Aufgrund der geringeren Unterhaltungskosten über die Nutzungsdauer ist die Variante 1 als wirtschaftlichere Variante zu betrachten.

Das Ziel der Maßnahme ist die Herstellung eines regelkonformen Querschnittes. Mit dem regelkonformen Ausbau erhöht sich die Verkehrssicherheit für den Begegnungsverkehr. Das häufige Überfahren der Bankette wird verringert. Damit verringert sich der Instandhaltungsaufwand. Der Forderung nach einer nachhaltigen Instandsetzung wird mit der Realisierung von Variante 1 somit viel besser Rechnung getragen als bei Variante 2. Die genannten Umweltbelange stehen dahinter zurück, zumal sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Variante als umweltverträglich herausgestellt hat.

## **IV Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1 UVP-Pflicht des Vorhabens**

Die Landesdirektion Sachsen hat geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Grundlage dafür war das aktuell novellierte UVPG und das SächsUVPG.

Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 6 UVPG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 2c ohne dass es einer Vorprüfung bedurfte, weil das FFH-Gebiet "Muldental bei Aue" an 2 Stellen tangiert wird.

## 2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II und C I 1 in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden in die Entscheidung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

## 3 Zusammenfassende Darstellung

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG (Privateinwender und anerkannte Naturschutzverbände) liegen nicht vor.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG sind die Stellungnahmen des

- Landratsamtes Zwickau vom 8. April 2020 (Akz.: 1462-653.21.02043),
- Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum 1. BA, 2. TA vom 7. Februar 2020 (Akz.: 21-4045/159/2),
- Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum 2. BA vom 7. Februar 2020 (Akz.: 21-4045/159/3)
- Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen vom 7. Februar 2020 (Akz.: 11.1-2552/20/03/02)
- Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 18. Februar 2020 (Akz.: 2-7051/58/244-2020/4476)

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen. Die Zusammenfassende Darstellung ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

### 3.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens

#### **Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens**

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Ausbau der K 9332 bestehen in der Versiegelung von heute unversiegelten Bereichen, der Flächeninanspruchnahme von Böden für Böschungen sowie Veränderungen der Bodenstruktur durch Abgrabungen und Aufschüttungen. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Vorhaben beträgt (naturnahe und anthropogene) Naturhaushaltflächen für die Straßenflächen, die Bauwerke und Bankette ca. 1.090 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus ergibt sich vorhabensbedingt ein Flächenverbrauch von Naturhaushaltflächen für die Nebenanlagen (Böschungen und Mulden) von ca. 770 m<sup>2</sup>.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens**

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

#### **Baubedingte Wirkungen des Vorhabens**

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerungen von Oberboden. Dazu werden naturnahe und anthropogene Naturhaushaltflächen für den bauzeitlichen Flächenbedarf von ca. 2.610 m<sup>2</sup> benötigt. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen. Durch geeignete Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz im Planfeststellungsbeschluss können die Auswirkungen zu Lärm- und Staubentwicklung auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden.

### 3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

#### 3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Der prognostizierte motorisierte Verkehr auf der K 9332 wird nicht zunehmen. Auch während der Bauzeit sind keine Auswirkungen zu erwarten, da genügend Abstand zur nächsten Wohnbebauung besteht. Daher sind auf das Schutzgut Mensch keine negativen Auswirkungen zu erkennen.

#### 3.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Das Zwickauer Muldental mit dem typisch naturnahen Mittelgebirgsfluss, den renaturierten Auen und den umliegenden großflächigen Waldstrukturen stellt einen wichtigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar.

Hierbei handelt es sich um abwechslungsreich strukturierte und teilweise sehr alte Biotopstrukturen in den sonst im Umfeld durch intensivere anthropogene forst- und landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Freiflächen. Ein Großteil der Auenflächen hat seinen heute wertvollen Zustand aufgrund der Aufgabe bzw. Reduzierung der anthropogenen Nutzungen wiedererlangt. Die ländlichen Siedlungsflächen sowie einzelne Gewebeflächen im Verlauf des Muldentales unterbrechen diesen Lebensraum nur teilweise. Die Naturflächen des Muldentals besitzen als Lebensräume für die Tierwelt trotz der vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen durch den Fahrzeugverkehr der K 9332, der Bahntrasse der Erzgebirgsbahn und trotz der land- und forstwirtschaftlichen sowie der anthropogenen Nutzungen eine zumeist mittlere (Fichtenforste, intensiv genutzte Grünlandfluren, Talsperre, Flächen des Wasserwerkes südlich der Mulde, Mündung des Gold- und Amselbaches, der Wehrteich) bis hohe Bedeutung (Laubmischwälder der Hänge und Auen, extensive Grünlandfluren inklusive der Schönungsteiche nördlich der Mulde, randliche Felsbildungen, die Zwickauer Mulde und ihre Aue ohne den Staubereich des Wehres).

Das Vorhabensgebiet entlang der K 9332 im Muldental ist insgesamt sehr artenreich einzustufen, wobei diese artenreichere Ausstattung insbesondere auf die großflächigen Biotopstrukturen der Talaue und der umliegenden Waldflächen zurückzuführen ist. Abseits der bestehenden Straße (Vorbelastung) und innerhalb der weniger beeinträchtigten Auen- und Waldgebiete und in den weniger untersuchten Felsbildungen sind weitere Arten zu erwarten, die aufgrund des engen Untersuchungsgebietes 2016 nicht kartiert wurden (z.B. Eulen, Schmetterlinge, Käfer, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger). Deutlich erkennt man jedoch die Bedeutung der Strukturen im Muldental für den Artenaustausch/Biotopverbund zwischen dem Erzgebirgsvorland/Erzgebirgsbecken und dem Westerzgebirge. Es wurden insgesamt 165 Tierarten registriert oder benannt.

Darunter wurden insgesamt 69 Arten der Roten Listen Sachsens und Deutschlands einschließlich der Arten der Vorwarnlisten nachgewiesen.

Die Talstrukturen der Zwickauer Mulde und die angrenzenden Hangwälder stellen im gesamten Naturraum für die Tierwanderungen bedeutsame überregionale und regionale Ausbreitungslinien dar und haben eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund als Lebensraum für Tiere und die Tierwanderung. Daneben besitzen die großen zusammenhängenden Waldflächen eine überregionale Bedeutung für den Artenaustausch zwischen dem Erzgebirgsvorland und dem Erzgebirge auf deutscher und tschechischer Seite. Diese Austauschbahn und der Gesamtlebensraum werden derzeit durch die vorhandene K 9332 in ihrer Funktion lokal bereits beeinträchtigt.

Das Untersuchungsgebiet tangiert das FFH-Gebiet "Muldental bei Aue", Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitats der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie befinden sich im Untersuchungsgebiet und unterstreichen die hochwertige biotische Ausstattung im Untersuchungsgebiet.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Die baubedingten Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Der Bau des Straßenabschnittes soll mit einer Vollsperrung der K 9332 im Abschnitt zwischen Wiesenburg und dem Bahnübergang Langenweißbach (Thomas-Münzer-Straße) sowie der vorhandenen Straße als Baufläche und Zuwegung erfolgen, sodass keine zusätzlichen Baustraßen und Lagerflächen benötigt werden. Gleichzeitig werden die Störfwirkungen des Straßenverkehrs durch die Baumaßnahme nicht überschritten. Die zu erwartenden Umfänge der Bauarbeiten werden aufgrund der Spezifik der not-

wendigen Bauarbeiten zu höheren verkehrsbedingten Emissionen während der Bautätigkeiten führen als der derzeitige Fahrzeugverkehr auf der K 9332.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt kommt es zu Flächenversiegelung und Flächeninanspruchnahme für die Verkehrsanlagen, Stützwände und Nebenanlagen in einer durch die vorhandene Straße vorbelasteten Umgebung. Der für die Tier und Pflanzenwelt relevante Flächenverlust ist in Tabelle 5.11 (Seite 25) des UVP-Berichtes dargestellt.

Trotz der bestehenden Vorbelastungen durch die Straße und die Ufermauern werden mittelwertige bis hochwertige Biotopstrukturen beseitigt.

Die Beeinträchtigung ist erheblich. Der Eingriff wird ausgeglichen.

Anlagenbedingt kommt es zum Funktionsverlust durch Fällungen von 115 landschaftsprägenden Einzelbäumen und 330 m<sup>2</sup> Stützwandabriss einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Verlustes von Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Beeinträchtigung ist erheblich. Der Eingriff wird ausgeglichen.

Eine zusätzliche Barrierewirkung ist nicht zu erwarten, weil die vorhandene K 9332 mit den Stützwänden bereits vollständig als Barriere für die Wanderung von Tieren wirkt. Darüber hinaus werden aus den geplanten Ersatzneubauten der Stützwände und dem Ausbau der Straße keine zusätzlichen Barriereeffekte erwartet.

### **3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Insgesamt herrschen im Untersuchungsgebiet außerhalb der Verkehrswege und der Bebauungen der Ortslagen bedingt naturnahe, hauptsächlich durch die landwirtschaftliche Flächennutzung anthropogen beeinträchtigte Bodenverhältnisse vor. Die in den Hanglagen am weitesten verbreiteten Braunerden, schwach podsolige Braunerden sowie die im Auental verbreiteten Auenlehmsand-Auenschluff-Vega-Gleye besitzen ein geringes bis mittleres Filter- und Puffer- sowie Ertragsvermögen. Infolge der landwirtschaftlichen Flächennutzung kam es hauptsächlich zu Veränderungen der Bodenhorizontierung, des Bodengefüges, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie der stofflichen Zusammensetzung der ortstypischen Böden. Im Bereich der Verkehrswege und der Bebauungen besitzen die anthropogen stark veränderten Bodenverhältnisse und anthropogenen Böden je nach dem Grad der Überprägung keine nennenswerte oder nur noch eine geringe Bedeutung im Natur- und Landschaftshaushalt.

### **Baubedingte Wirkungen des Vorhabens**

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerungen von Oberboden. Dazu werden naturnahe und anthropogene Naturhaushaltflächen für den bauzeitlichen Flächenbedarf von ca. 2.610 m<sup>2</sup> benötigt.

Aufgrund der vorgesehenen Wiederherstellung und Bodenlockerung nach Bauende können erhebliche Beeinträchtigungen für den Bodenhaushalt ausgeschlossen werden.

## Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Es kommt in heute unversiegelten Bereichen zu Flächeninanspruchnahme von Böden für Böschungen sowie Veränderungen der Bodenstruktur durch Abgrabungen und Aufschüttungen. Die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Vorhaben beträgt (naturnahe und anthropogene) Naturhaushaltflächen für die Straßenflächen, die Bauwerke und Bankette ca. 1.090 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus ergibt sich vorhabensbedingt ein Flächenverbrauch von Naturhaushaltflächen für die Nebenanlagen (Böschungen und Mulden) von ca. 770 m<sup>2</sup>.

Die Beeinträchtigung ist erheblich. Der Eingriff wird ausgeglichen.

### 3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Relevante Wasserkörper im Vorhabensbereich sind:

- der Grundwasserkörper im Raum Wiesenburg das kristalline Grundgebirge als klassifizierter Grundwasserkörper Aue-Schlema (DESN\_ZM 1-2),
- das Fließgewässer Zwickauer Mulde als Oberflächenwasserkörper Mulde-4 (OWK-ID DESN\_54-4).

Beeinträchtigungen des chemischen und biologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Mulde-4 bau und anlagebedingt und des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers Aue-Schlema, des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers Aue-Schlema und des Oberflächenwasserkörpers Mulde-4 durch die Neuversiegelungen, sowie der Gewässerstrukturgüte des Oberflächenwasserkörpers Mulde-4 durch den anlage- und baubedingten Flächenbedarf von Gewässer- und Uferflächen können sicher ausgeschlossen werden können. Diese Bewertungen treffen auch für die kleinen Nebenläufe der Zwickauer Mulde Amsel- und Goldbach zu.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prognosen und Bewertungen kann deshalb mit hoher Prognosesicherheit festgestellt werden, dass durch das Vorhaben sowohl während der Baudurchführung als auch nach Abschluss der Bauarbeiten:

1. keine Verschlechterungen des mengenmäßigen, biologischen und chemischen Zustandes für den betroffenen Oberflächenwasserkörper Mulde-4 sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustandes für den betroffenen Grundwasserkörper Aue-Schlema und damit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.

2. die Durchführung des Ausbaus der K 9332, der Ersatzneubauten der Stützwände sowie der Sanierungsarbeiten an den Bachdurchlässen die Erreichung des guten Zustandes des betroffenen Oberflächenwasserkörpers Mulde-4 und des betroffenen Grundwasserkörpers Aue-Schlema nicht behindert wird und damit kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot des § 27 WHG zu erwarten ist.

Direkte Arbeiten in Gewässern mit Technik sind nicht vorgesehen. Durch Einsatz von Technik nach Stand der Technik mit biologisch abbaubaren Ölen sowie die vorgesehene Wartung und Betankung der Technik außerhalb des FFH-Gebietes auf befestigten Flächen können aus dem Technikeinsatz Verunreinigungen der Gewässerlebensräume durch Öle und Treibstoffe ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Einleitungen betonhaltiger Wässer und durch Sedimente getrüberter Wässer aus Bauwasserhaltungen in die Gewässerlebensräume sind entsprechende Maßnahmen zum Gewässerschutz vorgesehen.

Damit können Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

### 3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die klimatischen Verhältnisse im Bereich des Erzgebirges sind bei Höhen zwischen 280 m und knapp über 570 m submontan geprägt. Dabei überwiegen feuchte bis mäßig feuchte, mäßig kühle, meist schwach kontinental beeinflusste Witterungsabschnitte.

Für die Ortslagen Wiesenburg und Langenweißbach besitzen die Kaltluftentstehungsflächen in den Hanglagen im Untersuchungsgebiet durch ihren direkten Siedlungsbezug und durch die geringe Belastung der hier gebildeten Kaltluft (Frischluff) eine klimaökologische Funktion. Dieser Funktion kommt aufgrund der allgemein geringen Belastungssituation in den Ortslagen nur eine geringe Bedeutung zu. Den Wasserflächen der Zwickauer Mulde kommt aufgrund des fehlenden Bezugs zu bebauungs- und versiegelungsbedingt überwärmten Bereichen keine klimaökologische Ausgleichsfunktion zu.

Die Waldflächen besitzen eine große lufthygienische Bedeutung hinsichtlich der Ablagerung von Luftschadstoffen. Die Vegetationsstrukturen bedingen außerdem eine Erhöhung der Sauerstoffproduktion. Für die kleineren Waldflächen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund ihrer geringen Größe kein eigenes Bestandsklima zu erwarten und sie besitzen aufgrund dessen und des fehlenden Siedlungsbezuges keine nennenswerte lufthygienische Bedeutung (lokal) für die Ortslagen im Untersuchungsgebiet.

### Auswirkungen

Da die Straße bereits vorhanden ist und keine zusätzlichen Verkehrsströme erzeugt werden, sind betriebsbedingte klimatische Auswirkungen nicht zu erwarten.

Anlagenbedingt ergeben sich Auswirkungen durch die notwendigen Rodungen, insbesondere von 115 landschaftsprägenden Einzelbäumen. Im Baubereich kommt es zu Verlusten/ Beeinträchtigungen der Lebensraum-, Klima- und Landschaftsbildfunktionen durch die Baumfällungen. Aufgrund der Lage in der Talaue besitzen die Bäume an der K 9332 relevante Landschaftsbildfunktionen.

Die Beeinträchtigung ist erheblich. Der Eingriff wird ausgeglichen.

### 3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet wird durch das Muldental als stark strukturiertes, wechselnd schmales bis breites, tiefes, teilweise auch steilwandiges Kerbsohltal mit geringem Sohlfälle landschaftlich geprägt. Die Aue bei Wiesenburg ist auf ca. 400 m aufgeweitet und die Zwickauer Mulde schlängelt sich hier trotz der Uferbefestigung über die gesamte Breite durchs Tal. Der mäßig steile Nordhang bei Schönau ist durch den Wildenfesler Bach und den Lohbach tief eingekerbt und steigt von ca. 300 m auf ca. 415 m am Aschberg an. Im Gegensatz dazu steigt der Südhang des Zwickauer Muldentales insbesondere bei Wiesenburg sehr steil an, um dann nach ca. 40 m Höhenunterschied wieder abzufachen aber gemäßigt weiter im Süden den Höhenrücken des Hartmannsdorfer Forstes (Grießbacher Höhe bei ca. 579 m) zu erreichen. Der Südhang ist gleich-

falls durch Bachläufe (Goldbach, Amselbach, Klingerbach) eingekerbt, jedoch aufgrund des Schieferwalls des Kirchberger Granits nicht so deutlich wie der Nordhang.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurden innerhalb der relevanten Landschaftsstruktur des Muldentales bei Wiesenburg die folgenden Landschaftsteilräume (Landschaftsbildeinheiten) abgegrenzt:

- Zwickauer Muldental bei Wiesenburg (1),
- südlicher Muldentalhang Wiesenburg (2),
- nördlicher Muldentalhang Schönau (3).

Im Untersuchungsgebiet besitzt keiner der Landschaftsteilräume im Muldental bei Wiesenburg einen sehr hohen Erlebniswert. Einen hohen Erlebniswert besitzen die Landschaftsteilräume Zwickauer Muldental bei Wiesenburg (1) und südlicher Muldentalhang Wiesenburg (2). Einen mittleren Erlebniswert besitzt der Landschaftsteilraum nördlicher Muldentalhang Schönau (3).

Insbesondere die südlichen Hang- und die Tallagen des Zwickauer Muldentales bei Wiesenburg haben trotz der Vorbelastungen durch die K 9332 und die Bahnlinie einen hohen Erlebniswert aufgrund der für das Muldental typischen Wälder und Felsbildungen in Verbindung mit dem ständig wasserführenden Gewässerlauf der Zwickauer Mulde und der die Hanglagen strukturierenden Bachtäler. Der Landschaftsraum besitzt aber aufgrund fehlender Infrastrukturen, Erholungszielpunkte und Wege nur eine untergeordnete Bedeutung für die naturgebundene Freizeit- und Erholungsnutzung

### **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Im Baubereich kommt es zu Verlusten/ Beeinträchtigungen der Lebensraum-, Klima- und Landschaftsbildfunktionen durch die Baumfällungen.

Aufgrund der Lage in der Talauie besitzen die Bäume an der K 9332 relevante Landschaftsbildfunktionen.

Die Beeinträchtigung ist erheblich. Der Eingriff wird ausgeglichen.

#### 3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### **Kulturelles Erbe / Sonstige Sachgüter**

Kulturgüter befinden sich nicht im Baubereich. Für die im Baubereich vorhandenen sonstigen Sachgüter sind bei Betroffenheiten Maßnahmen zum Funktionserhalt vorgesehen. Damit können erhebliche Verluste/Beeinträchtigungen von Werten und Funktionen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

Die bei der gewählten Variante notwendige Versetzung von Stützmauern in das Gewässerbett der Zwickauer Mulde hat nach den vorliegenden Untersuchungen keine Auswirkungen auf den schadlosen Hochwasserabfluss und führt nicht zu Gefährdungen von Gewässeranliegern.

#### 3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die bei der Auswirkungsprognose noch nicht berücksichtigt wären, existieren nicht.



- 3.3 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Im Abwägungsprozess hat sich die weitere Nutzung der bestehenden Trassenführung als naturschutzfachlich am wenigsten beeinträchtigend herausgestellt. Die naturschutzfachlich beste Variante hat sich durchgesetzt und ist Gegenstand der Planfeststellung.

- 3.4 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG

#### 3.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung - Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und des Artenschutzes für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden geschützten Tierarten (Artengruppen Fledermäuse und Vögel) ist die Baufeldberäumung (Gehölzfällungen) nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. In dieser Zeit sind parallel die bestehenden Mauern abzureißen, um die Brutplatznutzung durch Wasseramsel und Gebirgsstelze zu vermeiden. Sollte die Baufeldberäumung und der Mauerabriss außerhalb dieser Zeiten aus zwingenden Gründen ausgeführt werden müssen, so sind die Gehölze und Ufermauern durch eine fachkundige Person vor der Fällung und dem Abriss zu kontrollieren und es ist entsprechend der Festlegungen der Kontrolle zu verfahren.
- V2 Kontrolle der potentiellen Brut- und Rastplätze sowie Fledermausquartiere vor und während der Baufeldberäumung: Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und des Arten-/Gebietsschutzes für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden geschützten Tierarten (Artengruppen Fledermäuse und Vögel) sind rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung alle zu rodenden Gehölzbestände und die Ufermauern und Durchlässe auf potentiellen Brut- und Rastplätze sowie Fledermausquartiere zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen abzustimmen und auszuführen.
- V3 Bauzeitenbeschränkungen - Aus Gründen der Eingriffsvermeidung sowie des Arten- und Gebietsschutzes für die im Baubereich vorkommenden geschützten Tierarten (Artengruppen Fledermäuse und Fischotter) ist bei der Baudurchführung ein Nachtbauverbot von 20:00 bis 7:00 Uhr einzuhalten.
- V4 Schutz umliegender Bäume - Die Großbäume und sonstigen Gehölze im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten außerhalb der Baubereiche sind nach den gültigen Richtlinien (DIN 18 920) während der Baudurchführung aus Gründen der Eingriffsvermeidung sowie des Arten- und Gebietsschutzes ausreichend zu schützen (Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz).

Bei notwendigen Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind freigelegte Wurzeln gegen Wurzelfäule glatt abzuschneiden und mit luftdurchlässigen Materialien abzudecken (Verdunstungsschutz, Schutz gegen Sonnenbrand). Die Materialien sind regelmäßig mit Wasser zu besprühen. Freigelegte Wurzeln mit Durchmesser > 3 cm sind vor Erdstoffauftrag gegen Fäule zu versiegeln.

Soweit Arbeiten für die Anlage der Seitenstreifen in den Wurzelbereichen der zu erhaltenden Bäume durchzuführen sind, soll hier die Freilegung der Baugrube im

Umfeld von bis zu ca. 2,5 m vom Stamm wurzelschonend und die Auffüllung ausschließlich mit geeignetem Wurzelsubstrat (z.B. Perlit) zur Vermeidung von baubedingten Wurzelschäden an den zu erhaltenden Bäumen erfolgen.

- V5 Schutz umliegender Biotope und Habitats - Aus Gründen der Eingriffsvermeidung sowie des Arten- und Gebietsschutzes ist die Einhaltung der vorgegebenen Baufeldgrenzen sicherzustellen. Dazu sind die Baufeldgrenzen entsprechend zu kennzeichnen, die Bauausführenden darüber zu belehren und die Einhaltung zu kontrollieren. Bei ggf. bezüglich der Baufeldgrenzen auftretenden Problemen während der Baudurchführung sind die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Baugrenzen abzustimmen und deren Durchführung zu kontrollieren.

Der Gewässerlauf der Zwickauer Mulde und ihre Ufer sind außerhalb des unbedingt notwendigen Flächenbedarfes vor baubedingten Beeinträchtigungen/Verlusten zu schützen.

- V6 Bodenschutz - bei notwendigen Bodenabdeckungen auf Nebenanlagen sind zur Vermeidung von baubedingten Florenverfälschungen nur ortstypische Böden zu verwenden, die bevorzugt aus der Baufeldberäumung zu gewinnen und zwischenzulagern sind. Soweit bei den Bodenarbeiten Altablagerungen aufzunehmen sind, sind diese direkt von der Baustelle zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen (Vermeidung von Zwischenlagerungen).

- V7 Gewässerschutz - Aus Gründen der Eingriffsvermeidung sowie des Arten- und Gebietsschutzes sind zum Schutz des bezüglich Verschmutzungen empfindlichen Gewässerlebensraumes der Zwickauer Mulde folgende besonderen Maßnahmen durchzuführen:

- Die Arbeiten zur Einrichtung der Baubereiche in den Gewässerläufen und zu deren Rückbau dürfen nur außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Äsche - d.h. nicht im Zeitraum 01.01. - 15.06. - durchgeführt werden. Für die Absperrung der Baubereiche und die Errichtung der Baustraßen sind ausschließlich Brechprodukte aus ortstypischen Gesteinen in Verbindung mit Sandsäcken/Big-Bags zu verwenden. Die Wasserseite der Baugrubenabsperrung sind durch den Einbau von Großsteinen aus ortstypischen Natursteinen oder durch Betonplatten gegen Erosion zu sichern.

- Bauzeitliche Verrohrungen sind so ausreichend hydraulisch zu dimensionieren, dass das gesamte umzuleitende Wasser schadlos aufgenommen und geführt werden kann.

- Im Bereich der wasserseitigen Böschungen müssen mit Ausnahme des Betons alle einzusetzenden Baustoffe wasserneutral und ortstypisch sein.

- Wasser aus Baugruben darf ausschließlich über gesonderte Wasserhaltungen geführt werden, die gewährleisten müssen, dass Feinkornbestandteile vor den Einleitungen in die Fließgewässer abgeschieden werden (Sedimentation). Bei Betonarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Beton und keine Wässer, die mit noch nicht ausgehärtetem Beton in Berührung gekommen sind, in die Zwickauer Mulde abgegeben werden. Das gilt auch für die Reinigung der Mischfahrzeuge und Arbeitsgeräte.

- Für die Kolkenschutzsteine sind ausschließlich ortstypische Gesteine zu verwenden.

- Bei den Aushubarbeiten für die Baugruben anfallende größere Flussteine sind gesondert zu gewinnen und zwischenzulagern. Ebenso zwischenzulagern sind die ausgehobenen Sohlsubstrate der Zwickauer Mulde zur Wiederverwendung bei der Baugrubenverfüllung flussseitig.

- Alle einzusetzenden Baumaschinen und Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Ölen befüllt sein und müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, um Gefährdungen für das Gewässer und den Boden ausschließen zu können. Wartungs- und Betankungsarbeiten aller eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge dürfen, soweit sie überhaupt in den Baubereichen erforderlich sind, ausschließlich außerhalb der Gewässerfläche und der Uferstrandstreifen auf den befestigten Flächen der Kreisstraße durchgeführt werden. Auf den Baustellen sind ausreichend geeignete Mittel zur Havariebekämpfung bei Treibstoff- und Schmiermittelverlusten vorzuhalten und bei Notwendigkeit einzusetzen. Das Abstellen der Baumaschinen und Fahrzeuge darf ausschließlich außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen auf wasserundurchlässig befestigten Flächen erfolgen.

V8 Umweltbaubegleitung - Aufgrund der ökologischen Bedeutung der Hang- und Tallagen an der K 9332 und zur Sicherung der Einhaltung der umweltbezogenen Maßnahmen, Auflagen und Nebenbestimmungen sowie zur Begleitung/Kontrolle der Ausführungsplanung, der Bauvorbereitung und der Bauausführung ist eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen/zu binden. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf den Landschaftsraum, einzelne Biotope oder Biotopstrukturen, die vorkommenden geschützten Arten und ihre Lebensräume sowie die ausgewiesenen Erhaltungsziele im FFH-Gebiet haben, die entsprechende fachgerechte bauliche Planung und Durchführung mit ökologischem Fachwissen zu begleiten und zu kontrollieren.

#### 3.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

1.1E Strukturgüteaufwertung in der Zwickauer Mulde durch Einbau von inklinanten Bühnen (1. BA) ca. 2.740 m<sup>2</sup>

1.2E Strukturgüteaufwertung in der Zwickauer Mulde durch Einbau von inklinanten Bühnen (2. BA) ca. 3.450 m<sup>2</sup>

2.1E Unterpflanzung der Ufersäume und Teilrückbau von Uferbefestigungen im rechten Ufersaum der Zwickauer Mulde (1. BA) ca. 450 m<sup>2</sup>

2.2E Unterpflanzung der Ufersäume und Teilrückbau von Uferbefestigungen im rechten Ufersaum der Zwickauer Mulde (1. BA) ca. 1.170 m<sup>2</sup>

3.1 A Neupflanzung einer Baumreihe an der K 9332 (1. BA) 15 Stück

3.2 A Neupflanzung einer Baumreihe an der K 9332 (2. BA) 9 Stück

4.1 A Wiederherstellung von Grünflächen in den baubedingt genutzten Flächen (1. BA) ca. 1.350 m<sup>2</sup>

4.2 A Wiederherstellung von Grünflächen in den baubedingt genutzten Flächen (2. BA) ca. 830 m<sup>2</sup>

- 5.1.1 ACEF Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse und Nisthöhlen für Vögel in die Stützwände sowie Aufhängen von Fledermausquartierkästen an geeigneten Altbäumen in der Muldenaue (1. BA) 5 Stück
- 5.1.2 ACEF Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse und Nisthöhlen für Vögel in die Stützwände sowie Aufhängen von Fledermausquartierkästen an geeigneten Altbäumen in der Muldenaue (2. BA) 10 Stück
- 5.2.1 ACEF Aufhängen von Höhlen- und Halbhöhlenkästen für Vögel an geeigneten Altbäumen in der Muldenaue (1. BA) 3 Stück
- 5.2.2 ACEF Aufhängen von Höhlen- und Halbhöhlenkästen für Vögel an geeigneten Altbäumen in der Muldenaue (2. BA) 4 Stück
- 6 A Erstaufforstung von Waldflächen in Mülsen (1. BA) 1.120 m<sup>2</sup>
- 4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3.) hat ergeben, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Auf die hierzu in diesem Beschluss gemachten Darstellungen und Bewertungen wird nochmals ergänzend verwiesen.

## 5 Ergebnis

Als Gesamtschau der schutzgutbezogenen Betrachtung wird festgestellt, dass die vom Vorhabenträger geplante Trasse keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nicht durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Unter Umsetzung und Verwirklichung der durch den Vorhabenträger aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen dem Vorhaben natur-schutzfachlich keine Einwände entgegen.

## V Öffentliche und Private Belange

### 1 Abfall, Bodenschutz, Altlasten

Durch die Nebenbestimmung können die Anforderungen an die Verwertung entsprechend § 7 Abs.2 KrWG sowie die gem. §7 BBodSchG zu erfüllende Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen am Ort des Einbaus ausreichend konkretisiert werden.

### 2 Forst

Die Planfeststellungsbehörde hatte bei ihrer Entscheidung verschiedene forstliche Belange zu berücksichtigen. Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Wald für den Bau der Fahrbahn, der Böschungen usw. ist als **dauerhafte Waldumwandlung** zu werten.

Die vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme stellt eine **befristete Waldumwandlung** dar.

Die Zulassung konnte mit den Nebenbestimmungen A III.3 erteilt werden.

Zu 1.:

Diese Maßgabe ist erforderlich und auch angemessen, um zu gewährleisten, dass entsprechend dem Schutzzweck des § 1 Nr. 1 SächsWaldG der Eingriff in die Waldbestände auf das notwendige Maß beschränkt wird. Die Maßnahmenplanung berücksichtigt diese Forderung bereits und gewährleistet durch die Maßnahme 5 V - Schutz umliegender Biotop- und Habitats, dass auch bei der Realisierung die Grenzen der Baumaßnahmen eingehalten werden.

Zu 2.;

In Abhängigkeit von der Nähe der Baumaßnahmen zum verbleibenden Wald sind Einzelschutzmaßnahmen an Randbäumen erforderlich. Rinden- und Wurzelverletzungen sind Eintrittspforten für holzersetzende Pilze. Auch eine zeitnahe Abdeckung der Verletzung kann nicht ausschließen, dass bereits eine Infektion erfolgt ist, die zu einer strukturellen Beeinträchtigung durch Fäule sowie einer erhöhten Prädisposition für abiotische und biotische Schadeinwirkungen führt. Um dies zu verhindern ist die Verhütung von Beschädigungen an den verbleibenden Randbäumen ein geeignetes und auch angemessenes Mittel.

Die Maßnahmen 4 V - Schutz umliegender Bäume sowie 5 V - Schutz umliegender Biotop- und Habitats erfüllen diese Anforderung.

Zu 3.:

Diese Maßgabe ist notwendig, da sich in Folge der Realisierung des Vorhabens Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit verbleibender Bäume ergeben können.

Zu 4.;

Diese Maßgabe dient der Erreichbarkeit des Waldbestandes für dessen forstliche Bewirtschaftung. Die geforderte Anbindung ist in den Planungsunterlagen zugesichert.

Zu 5.:

Diese Maßgabe ist erforderlich, um weitestgehend den ursprünglichen Zustand auf der nur vorübergehend als Baufeld beanspruchten Waldfläche wiederherzustellen. Eine Aufforstung mit Waldbäumen ist nicht geboten, da im Bereich des Durchlassbauwerkes nach den Planungsunterlagen der Baumbestand weitgehend erhalten bleibt. Die Maßnahmenplanung 4.1A entspricht dieser Forderung.

Zu 6.:

Diese Maßgabe ist notwendig, um die nachteiligen Auswirkungen von dauerhaften Umwandlungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu kompensieren (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG) als auch um den Waldflächenverlust zu ersetzen (§ 1 Nr. 1 SächsWaldG).

Die mit der Maßnahme 6A - Erstaufforstung von Waldflächen in Mülsen (1. BA) geplante Anrechnung eines Teils einer in den Jahren 2017/2018 realisierten Erstaufforstung ist zu diesem Zweck geeignet und auch ausreichend.

Zu 7.:

Die Maßgaben zu Maßnahmen der Kulturpflege folgen aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Abs. 2 SächsWaldG (analog).

### **3 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

#### **3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Gemäß § 9 Abs. 1 SächsStrG hat der Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und dabei die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Für Natur und Landschaft werden die naturschutz- und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 BNatSchG konkretisiert. Diese sind gemäß der §§ 1 und 13 BNatSchG im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. §§ 2 Abs. 2, 13 BNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. des Naturschutzgesetzes des Bundes sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Vorhaben, die „Eingriffsqualität“ besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten haben und die auch auf die seit dem 1. März 2010 geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Täler, Wälder, Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, Einzelpflanzen, Pflanzengruppen, Tiere und vom Menschen geschaffene, landschaftsprägende Anlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Ziel-

setzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h. wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Die Vermeidung vermeidbarer Eingriffe steht damit im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Soweit der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Vorhabenträger einen Ausgleich in Geld zu leisten.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Für das Vorhaben des Ausbaues der K 9332 liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes im Rahmen des hier gestellten Antrages. Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und hat den Maßnahmen zugestimmt. Insoweit geforderte Auflagen wurden inhaltlich übernommen.

Mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

### 3.2 Gebietsschutz

Der Bauabschnitt der K 9332 im Zwickauer Muldental befindet sich außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Flächennaturdenkmälern. Im Norden befindet sich auf dem Höhenrücken das Landschaftsschutzgebiet "Wildenfesler Zwischengebirge" außerhalb des Vorhabensgebietes und der Untersuchungsgebietsflächen.

### 3.2.1 Natura-2000-Gebiete

Im Bereich des Vorhabens ist der angrenzende Flusslauf mit den Uferbereichen Bestandteil des FFH-Gebietes "Muldental bei Aue" (SCI 5341-303). Die Südgrenze dieses FFH-Gebietes ist an mehreren Stellen mit dem Böschungfuß/der Ufermauer der K 9332 identisch.

Im Muldentalabschnitt des Untersuchungsgebietes sind die Lebensräume

- 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (z.T. Entwicklungsflächen) und
- 6510 - Flachlandmähwiesen sowie
- 91E0\* - Erlen- und Eschenauenwälder sowie Weichholz-Auenwälder  
(in Abflussrichtung linienartig aufgebaut)

zu finden.

Ausgewiesene Habitate von Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind außer dem Winterquartier für Mopsfledermaus und Großes Mausohr im Stollen bei Silberstraße nicht vorhanden.

Laut dem derzeit gültigen Managementplan des FFH-Gebietes sowie dem derzeitigen Erfassungsstand des FFH-Monitorings ist von den Baumaßnahmen kein Lebensraumtyp bzw. Arthabitat von gemeinschaftlicher Bedeutung direkt räumlich betroffen, der dem strikten Verschlechterungsverbot der FFH-RL unterliegt. Die im Jahr 2016 verfasste Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens stellte fest, dass insbesondere aufgrund der baubedingten Wirkungen der Bauvorhaben trotz der Vorbelastungen, zusätzliche Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele eintreten können. Die umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Mai 2019 ergab hingegen für die meisten der prognostizierten Wirkungen der Bauvorhaben, dass diese bereits von vornherein als nicht erheblich einzustufen sind.

Für die Erhaltungsziele bzgl. des Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer Zwickauer Mulde mit Unterwasservegetation) sowie die FFH-Anhangs-Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus wurden die Schadensbegrenzungsmaßnahmen 3 VKV FFH (Bauzeitenbeschränkung/Nachtbauverbot), 7 VKV FFH (Gewässerschutz) und 8 VKV FFH (Umweltbaubegleitung) festgesetzt.

Nach alledem wird festgestellt, dass die FFH-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens im Sinne von § 34 BNatSchG gegeben ist.

### 3.2.2 Biotopschutz

Die betroffenen Flussabschnitte der Zwickauer Mulde oberhalb des Wehrteiches und unterhalb der Wehranlage des ehemaligen Wasserwerkes Wiesenburg einschließlich ihrer flussbegleitenden Uferstreifen sind als gesetzlich geschütztes Biotop (Biotop-Nr. 20334) gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG erfasst.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 1.1 E, 1.2 E, 2.1 A und 2.2 A kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Fließgewässersbiotops im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG führt. Die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes sind angemessen berücksichtigt.



### 3.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurden in einer gesonderten Unterlage (Artenschutzbeitrag, Unterlage 19.3) ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt auf der Grundlage der §§ 44 und 45 BNatSchG. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält die Verbotstatbestände zum Schutz der besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich europarechtlich geschützter Arten wurden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (AFB) 113 Arten im Wirkraum des Bauvorhabens festgestellt und deren Betroffenheit bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft. Für 15 aufgrund möglicher vorhabenbedingter Betroffenheiten vertieft geprüfte Arten (Mops-, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus, Fischotter, Schwanzmeise, Eisvogel, Stockente, Wasseramsel, Bach- und Gebirgsstelze, Blau- und Kohlmeise, Star, Amsel) konnte der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote durch Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) vermieden bzw. minimiert werden. Eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG war somit entbehrlich.

Der im Zuge von Stellungnahmen aus dem Jahre 2015 festgestellte Prüfbedarf hinsichtlich des Goldbach-Durchlasses als potenzielles Fledermausquartier wurde im Artenschutzfachbeitrag als anlagebedingte Wirkung W 9 bestätigt. Durch die Aufnahme der Maßnahme 2 VKV FFH - Kontrolle potenzieller Brut- und Rastplätze sowie Fledermausquartiere vor und während der Baufeldberäumung - und die vorgesehene Umweltbaubegleitung können artenschutzrechtliche Verbote in dem Zusammenhang vermieden werden.

Nach alledem können unzulässige Beeinträchtigungen vermieden werden, womit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht greifen. Alle Maß-

nahmen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) beschrieben und in der Karte dargestellt.

Ergebnis:

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### **4 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz**

Mit dem Vorhaben verbunden ist ein gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, da der Uferbereich der Zwickauer Mulde wesentlich umgestaltet wird.

Der Plan erfüllt die Kriterien für eine Genehmigung nach § 68 Abs. 3 WHG, da keine Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen, insbesondere Hochwasserrisiken nicht vergrößert werden. Die Wasserspiegellagenberechnung ergab, dass der Neubau der Stützmauer zu keiner Veränderung des Wasserspiegels führt (Unterlage 18, Bericht Pkt. 6 Plan-Zustand). Somit verschlechtert sich der Hochwasserabfluss für die Umgebung nicht.

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde nachgewiesen, dass es weder zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Fließgewässers (§ 27 WHG), noch zu einer Verschlechterung des Grundwasserkörpers (§ 47 WHG) kommt.

#### **5 Eigentum**

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesenen Grundstücksinanspruchnahmen sind für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine schonendere Trassierung zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht ergeben.

Aus den bereits dargelegten Gründen ist das planfestgestellte Vorhaben einschließlich des hierfür konkret vorgesehenen und genehmigten landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes erforderlich. Das bedeutet, dass der damit verbundene Flächenbedarf auf Grundstücken Privater in dem in den planfestgestellten Unterlagen ausgewiesenen Ausmaß notwendig ist. Die Belange privat Betroffener wurden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der erhobenen Einwendungen gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Insgesamt gesehen sind diese Belange nicht in einem Ausmaß betroffen, das ein Absehen von dem Vorhaben erforderlich machen würde.

Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Flächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfanges der gegenwärtigen Nutzung wurde das Interesse am vorgesehenen Straßenneubau jedoch höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind daher von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Sofern das Gesetz dies vorsieht, werden die Folgen der Grundstücksinanspruchnahmen im Rahmen von Entschädigungsmaßnahmen ausgeglichen. Die Festsetzung von Entschädigungen erfolgt im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach.

Bezüglich der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke besitzt der Planfeststellungsbeschluss enteignende Vorwirkung (§ 43 Abs. 2 SächsStrG), d.h., er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber nicht den Rechtsübergang als solchen. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss zwischen den Parteien möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Enteignungs- oder Entschädigungsverfahrens vorzunehmen. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Forderungen nach Übernahme von Restflächen, Bereitstellung von Ersatzland, Ausgleich für wegfallende bisherige Lagevorteile (Umwegeentschädigung) und ähnliches sind bei Bedarf ebenfalls im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu behandeln. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme in rekultiviertem Zustand zurückzugeben.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe als abwägungserheblicher Belang von hoher Bedeutung wurden im Verfahren nicht festgestellt. Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

## **6 Immissionsschutz**

Zum Vorhaben wurden seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken geäußert. Die geringe Verkehrsbelastung, die sich nach der Verkehrsprognose auch nach dem Umbau nicht nennenswert ändern wird, machen Schutzanordnungen entbehrlich. Ein Ausbau bzw. eine wesentliche Veränderung im Sinne der 16. BImSchV liegen nicht vor.

## **7 Fischerei**

Die Anzeigepflicht gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zum Beginn der Bauarbeiten im und am Gewässer ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsFischVO. Die Frist beträgt 21 Tage vor Baubeginn. Die Bauarbeiten dürfen gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten der Bachforelle in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April und der Äsche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten kann die Fischereibehörde gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Durchgängigkeit gesichert ist.

## **8 Leitungsgebundene Infrastruktur**

Im planfestgestellten Bereich befindet sich leitungsgebundene Infrastruktur. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens des Vorhabenträgers zugesagt. Diese Zusagen sind gemäß diesem Beschluss verbindlich. Ergänzend wird auf die in diesem Beschluss enthaltenen Ausführungen zu den diesbezüglichen Einwendungen verwiesen.

## **9 Denkmalschutz und Archäologie**

Archäologie A.III. 6.

Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

## **10 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die geplante Maßnahme steht in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Nach dem Grundsatz G 3.2.1 LEP ist die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplans SWS soll das vorhandene Netz der regional und überregional bedeutsamen Straßen in allen Teilräumen maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden.

Die K 9332 wird durch die Beseitigung der entstandenen Schäden nachhaltig instandgesetzt und in einen funktionsfähigen bzw. verkehrssicheren Zustand versetzt. Damit kann sie ihrer Funktion als nähräumliche und überörtliche Verbindungsstraße gerecht werden.

Nach Einsichtnahme in das Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen ergeben sich für das Vorhaben keine relevanten Hinweise auf entgegenstehende bzw. berührte raumbedeutsame Planungen.

## **11 Altbergbau**

Die Anzeigepflicht an das Sächsische Oberbergamt zu angetroffenen Spuren alten Bergbaues bzw. von Bergkellern oder daraus resultierende Gefährdungen resultiert aus § 5 SächsHohlrVO.

## **VI Stellungnahmen und Einwendungen**

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften (1), Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtlern (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

## 1 Kommunale Gebietskörperschaften

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

### **Landratsamt Zwickau**

*Schreiben vom 8. April 2020*

Das Landratsamt Zwickau gibt als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Planverfahren.

### **Untere Wasserbehörde**

Der 2. BA befindet sich komplett im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde. Das Vorhaben stellt keinen Gewässerausbau dar. Aus dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geht hervor, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung der WRRL habe. Die Stützmauern würden teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde errichtet.

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehe gegen das beantragte Vorhaben unter Einhaltung der gegebenen Hinweise keine Bedenken.

Hinweise:

Für den Ersatzneubau der Stützmauern und der Durchlässe sei eine Benehmensherstellung nach § 10 Abs. 2, Satz 2 SächsStrG erforderlich. Im weiteren Verfahren sei anhand der 2-D-Modellierung der Nachweis zu erbringen, dass durch den Bau der Stützwände kein Retentionsraum verloren gehe. Verbal sei dies bereits erläutert worden, allerdings fehle der rechnerische Nachweis.

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwendungen erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. IV.1 eingefügt.

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Bei den geplanten Baumaßnahmen handelte es sich aufgrund der lediglich vorgesehenen Ausbaumaßnahmen im Bestand der derzeitigen Straßentrasse ohne erkennbare deutliche Achsverschiebungen nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff im Bereich eines öffentlichen Verkehrsweges im Sinne der VLärmSchR 97. Die Kriterien für eine wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrsweges im Sinne von § 1 Abs. 2 16. BImSchV seien im vorliegenden Planungsfall ebenfalls nicht erfüllt. Schallschutzvorsorgemaßnahmen im Sinne der 16. BImSchV würden infolge der geplanten Baumaßnahmen somit nicht erforderlich.

Immissionsschutzfachliche Belange würden deshalb nur während der Bauphase des Vorhabens berührt.

### Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestünden gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

### Hinweise:

- Während der Baumaßnahmen sind die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten.
- Durch eine vorausschauende Planung besteht die Möglichkeit, Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies kann durch den Einsatz lärmarmen Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.
- Daneben wird auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), insbesondere § 7 hingewiesen. Die bauausführenden Firmen sind auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.
- Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwendungen erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. III.5 eingefügt.

### **Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde**

Die obere Behörde sei wegen der Eigenbeteiligung des Landkreises zuständig.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Das Planfeststellungsverfahren sehe den grundhaften Ausbau und die Verbreiterung der K 9332 (2.BA) zwischen der Bahnlinie der Erzgebirgsbahn und der Zwickauer Mulde, die Sanierung der Stützwandbauwerke 677, 679 und 849 an der Zwickauer Mulde sowie die Sanierung und Verlängerung der Durchlass-Bauwerke 827 (Goldbach) und 828 (Amselbach) in der K 9332 vor. Der Straßenausbau erfolge auf der bisherigen Trasse. Der Ersatzneubau der Stützwand-Bauwerke sehe eine begrenzte räumliche Verlagerung um bis zu ca. 2 m in das Gewässerbett der Zwickauer Mulde vor.

Das geplante Gesamtvorhaben (insbesondere der Ersatzneubau der Stützwand- und Durchlass-Bauwerke) befinde sich im Geltungsbereich des FFH-Gebietes 277 „Muldetal bei Aue“ als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Laut dem derzeit gültigen Managementplan des FFH-Gebietes sowie dem derzeitigen Erfassungsstand des FFH-Monitorings sei von den Baumaßnahmen kein Lebensraumtyp bzw. Arthabitat von gemeinschaftlicher Bedeutung direkt räumlich betroffen, der dem strikten Verschlechterungsverbot der FFH-RL unterliege. Die im Jahr 2016 verfasste Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens stelle fest, dass insbesondere aufgrund der

baubedingten Wirkungen der Bauvorhaben trotz der Vorbelastungen, zusätzliche Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele eintreten könnten. Die umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Mai 2019 ergab hingegen für die meisten der prognostizierten Wirkungen der Bauvorhaben, dass diese bereits von vornherein als nicht erheblich einzustufen seien. Für die Erhaltungsziele bzgl. des Lebensraumtyps 3260 (Fließgewässer Zwickauer Mulde mit Unterwasservegetation) sowie die FFH-Anhangs-Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus seien die Schadensbegrenzungsmaßnahmen 3 VKV FFH (Bauzeitenbeschränkung/Nachtbauverbot), 7 VKV FFH (Gewässerschutz) und 8 VKV FFH (Umweltbaubegleitung) festgesetzt worden.

Somit sei die FFH-Verträglichkeit des Gesamtvorhabens im Sinne von § 34 BNatSchG umfassend geprüft und festgestellt. Die Naturschutzbehörde erteile der Genehmigungsbehörde somit das naturschutzrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 23 Abs. 1 SächsNatSchG.

Darüber hinaus seien die betroffenen Flussabschnitte der Zwickauer Mulde oberhalb des Wehrteiches und unterhalb der Wehranlage des ehemaligen Wasserwerkes Wiesenburg einschließlich ihrer flussbegleitenden Uferstreifen als gesetzlich geschütztes Biotop (Biotop-Nr. 20334) gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG erfasst, was im LBP kurz erwähnt werde, aber im Punkt 5.7 des Erläuterungsberichtes Planfeststellung fehle. Mit der Feststellung der FFH-Verträglichkeit sowie beim Vergleich zwischen dem Eingriffsumfang in die Uferbereiche der Zwickauer Mulde und den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen 1.1 E, 1.2 E, 2.1 A und 2.2 A könne davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Fließgewässerbiotops im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG führen würde. Die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes seien somit angemessen berücksichtigt worden.

Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 22-30 BNatSchG i. V. m. §§ 13-21 SächsNatSchG seien vom Vorhaben nicht erkennbar betroffen.

Als Gesamtbauvorhaben sei die Maßnahme mit einem Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 SächsNatSchG verbunden. Die damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen seien im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Das im Rahmen des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans erstellte Kompensationskonzept sei in sich stimmig und nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen und bilanzierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien in der Summe geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe zu kompensieren. Daher erteile die Naturschutzbehörde auch das naturschutzrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG.

Bezüglich europarechtlich geschützter Arten seien im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (AFB) 113 Arten im Wirkraum des Bauvorhabens festgestellt und deren Betroffenheit bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG geprüft worden. Für 15 aufgrund möglicher vorhabenbedingter Betroffenheiten vertieft geprüfte Arten (Mops-, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus, Fischotter, Schwanzmeise, Eisvogel, Stockente, Wasserramsel, Bach- und Gebirgsstelze, Blau- und Kohlmeise, Star, Amsel) könne der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote durch Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen) weitgehend vermieden bzw. minimiert werden. Eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG sei somit entbehrlich.

Der im Zuge der Stellungnahme 2015 (s. Sachstand) festgestellte Prüfbedarf hinsichtlich des Goldbach-Durchlasses als potenzielles Fledermausquartier sei im Artenschutz-

fachbeitrag als anlagebedingte Wirkung W 9 bestätigt. Durch die Aufnahme der Maßnahme 2 VKV FFH - Kontrolle potenzieller Brut- und Rastplätze sowie Fledermausquartiere vor und während der Baufeldberäumung - und die vorgesehene Umweltbaubegleitung könnten artenschutzrechtliche Verbote in dem Zusammenhang vermieden werden.

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwendungen erledigt haben.

Unter A. III. 4 wurden Nebenbestimmungen zur Umsetzung und rechtlichen Sicherung der Maßnahme aufgenommen, sowie eine ökologische Baubegleitung angeordnet.

**(Obere) Flurbereinigungsbehörde**

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Planungsvorhaben werde von Verfahren nach FlurbG bzw. LwAnpG berührt.

Zum Vorhaben würden folgende Hinweise gegeben:

Die vorliegend vom Vorhaben betroffenen Flurstücke sowie die angrenzenden Flurstücke seien teilweise in ein Verfahren zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) mit der Bezeichnung „Flurbereinigung Weißbach“, Verfahrenskennzahl 240041, einbezogen. Das Verfahren werde von der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Weißbach beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, geleitet. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens sei aus beigefügtem Kartenauszug (s. Anlage) ersichtlich. In diesem Verfahren seien bereits Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten durchgeführt, u.a. die Vermessung der Verfahrens-(außen-)grenze sowie neue Grundstücksgrenzen festgelegt worden.

Dies betreffe auch den Straßenabschnitt der K 9332 - Thomas-Münzer-Straße. In diesem Zusammenhang seien die Festlegungen zur zeitweiligen Einschränkung (Veränderungsverbot) des Eigentums an Grund und Boden gem. §§ 34 bis 36 FlurbG zu beachten, welche für Bauvorhaben und Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke eine Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfordern würden. Die entsprechende Genehmigung werde auf Antrag durch das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung mit gesondertem Bescheid erteilt.

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Weißbach habe Grenz- und Vermessungszeichen neu geschaffen. Während der Umsetzung des Vorhabens (Bauphase) sei sicherzustellen, dass sowohl die bestehenden als auch ggf. bereits neu eingebrachte Grenz- und Vermessungszeichen nicht verändert, beschädigt oder beseitigt würden. Die alten Grenzzeichen hätten bis zur Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes weiterhin Bestand/Gültigkeit.



In dem Fall, dass zur Vorbereitung der Umsetzung des Vorhabens das vorübergehende Entfernen von Grenz- und Vermessungspunkten notwendig sein sollte, sei dies nur im Zusammenwirken mit der Teilnehmergeinschaft zulässig.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwendungen erledigt haben.

**Untere Vermessungsbehörde**

Zum Vorhaben würden folgende Hinweise gegeben:

Während der Baumaßnahmen dürften keinerlei Grenz- oder Vermessungszeichen verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere sei Folgendes zu beachten:

Gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG habe, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädige, entferne oder solches veranlasste, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Zudem sei es eine Ordnungswidrigkeit.

Grenzpunkte seien ggf. vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI, siehe Anlage) sichern zu lassen.

Im betroffenen Gebiet seien Aufnahmepunkte (AP) des Liegenschaftskatasters vorhanden (siehe AP-Übersichtskarte). Diese bedürften nach § 6 SächsVermKatG ebenso eines besonderen Schutzes. Die AP-Festlegungsrisse würden auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Über die Lage von Raumbezugs- und Höhenfestpunkten der Landesvermessung seien entsprechende Informationen bei der oberen Vermessungsbehörde einzuholen.

Außerdem werde auf die Pflichten der Eigentümer gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwendungen erledigt haben.

**Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz**

Es sei zu beachten, dass der Muldenradweg entlang der geplanten Bauabschnitte der K9332 östlich Wiesenburg 1. BA - 2. TA und 2. BA führe. Die Radverkehrsanlage quere die Ernst-Schneller-Straße S 282 am Baustellenanfang 2. BA. Hierbei sei ein gefahrloser Übergang für den Radverkehr zu gewährleisten und eine dementsprechende Beschilderung anzubringen. In diesem Zusammenhang sei auch die Qualitätsaufrechterhaltung der Radverkehrsanlage zu wahren.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Radverkehr wird derzeit auf der Fahrbahn geführt. Dies wird auch nach Abschluss der Bauarbeiten so bleiben. Es erfolgt keine Änderung der Verkehrsführung. Die Qualität der Radverkehrsanlage wird durch den Ausbau der Fahrbahn verbessert.

Die S 282 untersteht als Staatsstraße der Baulast des Freistaates Sachsen. Für einen Eingriff in die baulichen Anlagen der S 282 und Schaffung einer Querungsstelle ist der Vorhabensträger nicht zuständig und kann daher nicht erfolgen.

Die Beschilderung des touristischen Radweges liegt nicht in der Zuständigkeit des Vorhabenträgers. Es steht den zuständigen Stellen frei, die Beschilderung zu veranlassen.

### **Straßenverkehrsamt**

Seitens des Straßenverkehrsamtes des LK Zwickau bestünden zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände zu dem geplanten Bauvorhaben. Zu beachten seien lediglich einige verkehrsorganisatorische Komponenten.

Auf dem Fahrbahnabschnitt findet insbesondere öffentlicher Nah-/ Schülerverkehr statt.

Hier müssten konkrete Lösungen zur Aufrechterhaltung desselben, auch unter Beachtung der langen Bauzeiten gefunden werden. Zudem müssten die S 282, die B 93 und der Kretzscharweg (K 9331) als Umleitungstrecken zur Verfügung stehen. Das LASuV, NL Plauen, plane eine größere und langwierige Straßenbaumaßnahme zwischen Wiesenburg und Weißbach auf der B 93. Hier müssten Abstimmungen erfolgen.

Beide Maßnahmen gleichzeitig oder mit Überschneidungen seien verkehrsorganisatorisch nicht genehmigungsfähig.

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwände erledigt haben.

### 2 Träger öffentlicher Belange/Versorgungsträger/Leitungsrechtsinhaber

Von den nach § 39 Abs. 3 SächsStrG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten entweder keine Stellungnahme abgegeben oder mitgeteilt, dass sie gegen das Vorhaben keine Bedenken hätten:

- Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen
- 50Hertz Transmission GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH,
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH,
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN,
- DB Energie GmbH,
- Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Folgende gem. § 39 Abs. 3 SächsStrG zu beteiligten Trägern öffentlicher Belange, deren Belange vom Bauvorhaben berührt werden, haben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, aus denen sich für den Vorhabenträger

bzw. die Planfeststellungsbehörde Handlungsbedarf bzw. Regelungsbedarf abgeleitet hat:

### **Landesdirektion Sachsen, obere Raumordnungsbehörde**

*Schreiben vom 4. Mai 2020*

Im Ergebnis der Prüfung auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP), des Regionalplanes Südwestsachsen (SWS) und des Entwurfes des Regionalplans Region Chemnitz auf eine Betroffenheit raumordnerischer und landesplanerischer Belange sei festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung stehe.

Nach dem Grundsatz G 3.2.1 LEP sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplans SWS solle das vorhandene Netz der regional und überregional bedeutsamen Straßen in allen Teilräumen maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden.

Die K 9332 werde durch die Beseitigung der entstandenen Schäden nachhaltig instandgesetzt und in einen funktionsfähigen bzw. verkehrssicheren Zustand versetzt. Damit könne sie ihrer Funktion als nahräumliche und überörtliche Verbindungsstraße gerecht werden.

Nach Einsichtnahme in das Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen würden sich für das Vorhaben keine relevanten Hinweise auf entgegenstehende bzw. berührte raumbedeutsame Planungen ergeben.

Bezüglich der konkret berührten Umweltbelange verweisen wir auf Abstimmungserfordernisse mit dem Landratsamt Zwickau.

#### Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz**

*Schreiben vom 4. Mai 2020*

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz und den Bereich Abfallwirtschaft/ Altlasten/ Bodenschutz gegeben.

Von Seiten der der Abteilung Umweltschutz würden zum Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Bei antragsgemäßer Ausführung könne das Vorhaben zur Planfeststellung empfohlen werden. Die gegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise seien zu beachten.

#### **Belange des Bereiches Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz**

Aus wasserbaulicher Sicht werde folgendes festgestellt:

Im Zuge der Straßenbauplanung seien der Neubau von Bachdurchlässen vorgesehen. Die Dimensionierung und bauliche Ausbildung habe entsprechend den Vorgaben der

DIN 19661-1 zu erfolgen. Im Zuge des 2. BA sollten Stützwände im Abflussbereich und im Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde errichtet werden. Diese Maßnahme bedarf entsprechend § 78 Abs. 7 WHG einer hochwasserangepassten Errichtung. Dazu seien die Projektunterlagen zu vervollständigen. Insbesondere sei nachzuweisen, dass von der geplanten Maßnahme keine Verschlechterung des Hochwasserabflusses in der Umgebung ausgehe.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwendungen erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. IV.1 eingefügt.

**Belange des Bereiches Abfallwirtschaft/ Altlasten/ Bodenschutz**

Die LD Sachsen sei aufgrund der Selbstbeteiligung des Landkreises zuständige Bodenschutzbehörde.

Für das Bauvorhaben seien Baugrundgutachten (Proj.-Nr. 16380 / 19550 vom 13.01.2014 und Proj.-Nr. 16380 / 19550 vom 16.01.2014) erstellt worden. Diese seien den Planunterlagen beigelegt. Unter Pkt. 4.11 des Erläuterungsberichtes wie auch unter Pkt. 3.6 der Gutachten würden neben Aussagen zur bodenmechanisch /- physikalischen Beschaffenheit der Aushubmaterialien auch Aussagen zu deren stofflicher Beschaffenheit getroffen.

Es wurden Nebenbestimmungen zugearbeitet.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass sich die Einwendungen erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. III. 2.3 eingefügt.

**Hinweis**

Bei bauphysikalischer Eignung könne das anfallende Aushubmaterial bei Bedarf trotz der ermittelten Schadstoffbelastung gem. BBodSchV §12 Abs. 2 Satz 2 vor Ort im Rahmen dieser Straßenbaumaßnahme wieder eingebaut werden. Einem Einbau vor Ort – im Rahmen dieser Baumaßnahme sollte der Vorrang gegeben werden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV unterlägen Zwischen- und Umlagerungen von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung und des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen (hier des Straßenbaus) nicht den Regelungen dieses Paragraphen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet werde. Dies bedürfe jedoch dennoch der Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde. Da im konkreten Fall der Landkreis Bauherr (Bauträger) der Maßnahme ist, ist das Referat 43 der LDS die zuständige Bodenschutzbehörde.

## Belange des Bereiches Planfeststellung/ Hochwasserschutz

Es werde folgender Hinweis gegeben:

Der Ersatzneubau der Uferstützmauer auf einer Länge von etwa 90 m sei ein Gewässer-  
ausbau (wesentliche Umgestaltung des Gewässers, Verringerung Gewässerquer-  
schnitt), weshalb die Vorschriften des WHG zu beachten seien (insbesondere §§ 67,  
68, 27 und 47 WHG).

### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass  
sich die Einwendungen erledigt haben.

## Landesamt für Archäologie Sachsen

*Schreiben vom 18. Februar 2020*

Das Landesamt für Archäologie bitte um die Aufnahme von Auflagen. Es wurden Aufla-  
gen zugearbeitet.

Das Landesamt für Archäologie weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäo-  
logischen Relevanzbereich liege (*mittelalterliche Befestigungsanlage [D- 89490-02]*).  
Die Erdarbeiten müssten archäologisch begleitet werden. Daraus könnten sich archäo-  
logische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszu-  
schließen.

### **Hinweise:**

1. Bei Auffindung zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale muss eine archäologi-  
sche Ausgrabung erfolgen. An dieser wird der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an  
den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser gegebenenfalls notwendig werdenden  
Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt  
für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Umsetzung der Forderungen zugesichert, so dass  
sich die Einwendungen erledigt haben.

Die zugearbeiteten Nebenbestimmungen wurden unter A. III. 6 eingefügt.

## Sozialverband VdK Sachsen e.V.

*Schreiben vom 19. Februar 2020*

Die im 2. Bauabschnitt geplanten Haltestellen sollten durch eine „Differenzierte Que-  
rung“ zugänglich gemacht werden. Das bedeute eine 1 Meter breite Querung auf 0 cm  
Bord und eine Querung mit 6 cm Bordhöhe mit entsprechenden Bodenindikatoren. Der  
Haltestellenbord sei in 18 cm Bordhöhe, möglichst in „Kasseler Bord“ auszuführen. Um  
eine Barrierefreie Bedienung zu ermöglichen müsse die Haltestelle an einer entspre-  
chend langen Geraden liegen. Das Blindenleitsystem müsse einen Anfang und ein En-  
de haben. Ein Einstiegsfeld und ein Hinweis auf den Unterstand seien notwendig.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird zurückgewiesen bzw. hat sich erledigt.

Die vorhandenen Haltestellen werden durch die Gemeinde verlegt und außerhalb des Baubereichs neu angeordnet. Es sind somit im 2. Bauabschnitt keine Haltestellen mehr vorhanden über deren Ausführung in diesem Beschluss entschieden werden müsste.

**WASSERWERKE ZWICKAU GmbH**

*Schreiben vom 19. Februar 2020*

Im 2. Bauabschnitt der Hochwasserschadensbeseitigung (ID 9784 und 9795) befänden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen im Eigentum der Wasserwerke Zwickau GmbH. Die Belange würden nicht berührt.

Im Bereich der Winterschadensbeseitigung im 1. BA, 2. TA, befänden sich Versorgungsanlagen im Eigentum der Wasserwerke Zwickau GmbH. Die Anlage erhalte einen Auszug aus unseren Bestandsplänen für Trinkwasser. Die Versorgungsleitungen, die gelb dargestellt seien, befänden sich außer Betrieb. Diese Leitungen könnten bei Bedarf geborgen werden. Diese Leitungen könnten noch Restwasser führen. Die verbleibenden Enden seien geeignet zu verschließen.

Die geplante Stützwand werde im östlichen Baubereich in der Nähe des Durchlasses von einer Versorgungsleitung 63x5,8 PE gequert. Die Lage der Versorgungsleitung sei nicht genau bekannt. Diese müsse vor Ort ermittelt werden. Abstimmungen vor Ort bitte über den Netzbereichsleiter. Die Leitung sei während der Bauphase entsprechend zu schützen bzw. bei Bedarf umzuverlegen.

Im Bereich der Durchlasse sollte die Versorgungsleitung mindestens 1 m unter der Gewässersohle verlegt sein. Die erforderlichen Arbeiten sollten durch ein DVGW - zertifiziertes Unternehmen erfolgen. Die volle Funktionsfähigkeit aller in Betrieb befindlichen Anlagen müsse jederzeit gewährleistet bleiben.

Eventuell notwendige Veränderungen des Leitungsbestandes infolge von Baufeldfreimachungen seien im Rahmen einer abzuschließenden Umverlegevereinbarung durchzuführen.

Nach Fertigstellung sei die Abnahme durch den Netzbereichsleiter für Trinkwasser unbedingt erforderlich. Die entsprechende Bestandsdokumentation sei an die Wasserwerke Zwickau GmbH zu übergeben.

Stellungnahme:

Die Einwendungen haben sich erledigt, soweit der Vorhabenträger die Umsetzung der Forderungen zugesichert hat.

Hinweis: Mangels gesetzlicher Regelungen zur Kostentragung bei unter der Straße verlegter Leitungsinfrastruktur gilt das Verursacherprinzip. Dieses kann durch Vertrag verändert werden.

Die Nebenbestimmungen wurden unter A. III. 11 eingefügt.

**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**

*Schreiben vom 7. Februar 2020*

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle man fest, dass sich im angegebenen Baubereich Freileitungs- und Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZSTROM) befänden.

Weiterhin befinde sich im Baubereich eine Trafostation, zu der ein ständiger Zugang zu gewähren sei. Im angegebenen Baubereich würden sich außerdem Erdungsanlagen befinden. Selbige dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden.

Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, bitte man um einen Auftrag zu deren Umverlegung. Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Bau- lastträger.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen geben. Die Trassierung der Freileitungen ergebe sich aus den Örtlichkeiten.

Bei der Ausführung o. g. Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten.

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme würden keine gesicherten Angaben vorliegen. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch o. g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsste eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Freileitungsanlagen, anderen Ver- und Entsorgungsleitungen und Mechanisierungsgeräten während der Bauphase grundsätzlich ein Mindestabstand entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211 einzuhalten.

Würden Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen ausgeführt, so seien diese rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen, um berechnete Forderungen zum Schutz der Anlagen und der in der Nähe der Anlagen arbeitenden Personen gegenseitig abzustimmen. Hierzu verweise man insbesondere auf die DGUV Information 201-002 "Hochbauarbeiten" (alt: BGI 530).

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei unverzüglich die Störungshotline zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsste gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Im Rahmen der Baumaßnahme biete sich im 2. BA die koordinierte Auswechslung eines Mittelspannungskabels an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der Envia TEL und der Envia THERM würden nicht berührt.

#### Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt. Diese wurden auch als Nebenbestimmung unter A III. 8. übernommen.

#### **inetz GmbH**

*Schreiben vom 7. Februar 2020*

inetz beantworte die Anfrage an eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

Im Zuge des Vorhabens würden die Belange des Unternehmens nur im Bereich der Ausgleichsmaßnahme berührt. In Flurstück Nr. 438/6 der Gemarkung Mülsen St. Micheln verlaufe eine Gashochdruckleitung, unmittelbar angrenzend an die geplante Erstaufforstungsfläche. Die Gasleitung besitze einen Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m beidseitig der LA). Der Schutzstreifen dürfe nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden bzw. müsste mit geeigneten Schutzmaßnahmen gesichert werden.

Bei Pflanzungen sei der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten sei nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sei grundsätzlich ein Abstand von > 2,5 m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.



Vor der Ausführungsphase bestehe für die mit der Ausführung beauftragte Firma eine Erkundigungspflicht hinsichtlich aktueller Planunterlagen. Vor der Bauausführung sei eine örtliche Einweisung des bauausführenden Unternehmens durch einen beauftragten Mitarbeiter unseres Servicebereiches Zwickau zwingend erforderlich.

Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt.

Die Maßnahme wurde bereits realisiert. Die geforderten Abstände wurden eingehalten.

**LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR, NIEDERLASSUNG PLAUEN**

*Schreiben vom 6. März 2020*

Das Bauvorhaben berühre am nördlichen Knotenpunkt die S 282 im Bereich des Netzknoten 5341 017 Station 0,000 innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt. Zum Bauvorhaben bestünden keine grundsätzlichen Einwände. Im Rahmen der Instandsetzung sei der Einmündungsbereich zu überprüfen und erforderlichenfalls hinsichtlich Kreuzungswinkel und Bewegungsspielräume für das maßgebende Bemessungsfahrzeug (Schleppkurven) sowie die Anfahrtsichtweiten zu optimieren. Die Anbindung an die Fahrbahn der S 282 sei mittels Fugenband herzustellen. Dabei sei die ZTV Fug-StB 01 zu beachten. Bauliche Eingriffe in die Fahrbahn der S 282 seien auszuschließen.

In der Beschreibung der Umleitung für den allgemeinen Kfz-Verkehr auf Seite 52 des Erläuterungsberichts fehle die Nutzung der B 93 während der Baumaßnahme. Allgemeine Voraussetzung für die Realisierung sei eine bestätigte Umleitungsverkehrsführung. Auf Grund der Straßenbaumaßnahmen

- S 282 Ausbau in Wildenfels
- S 283 Ausbau östlich Wildenfels
- S 282 Fahrbahnerneuerung in Wildenfels (Bau in 2021)
- B 93 Fahrbahnerneuerung südlich Wiesenburg (Bau in 2021 und 2022)

und nicht zuletzt wegen negativer Erfahrungen in den Jahren 2019/2020 werde eine Abstimmung zur Umleitungsverkehrsführung und Reihenfolge der Maßnahmen durch den Vorhabenträger im lfd. Verfahren gefordert. Das Abstimmungsergebnis sollte als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss einfließen.

Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der Vorhabenträger zugestimmt hat, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

Die vorhandene Einmündung ist für die Schleppkurven eines 3-achsigen Lkw ohne die Mitbenutzung der Gegenfahrbahnen ausgebaut. Eine Veränderung ist nicht geplant.

Die Anfahrtsicht auf den Verkehr aus Richtung Wildenfels wird durch beidseitige Geländer an der S 282 behindert. Maßnahmen zur Verbesserung der Anfahrtsicht lassen sich deshalb auf der K 9332 nicht realisieren.

Die Anfahrtsicht auf den Verkehr aus Richtung Wiesenburg (Ortslage- 50 km/h) ist prinzipiell gegeben. Sichtbehindernd wirkt jedoch die Schrankenanlage der Bahn, die mit dem Straßenbau nicht verändert werden kann.

Die Nutzung der B 93 für die Umleitung soll erfolgen. Der Vorhabenträger kann die Maßnahme jedoch erst nach Herstellung des Baurechtes und haushaltsrechtlicher Belange zeitlich einordnen. Eine genaue Abstimmung bereits im Rahmen der Planfeststellung ist daher nicht möglich. Der Vorhabenträger hat aber zugesichert, dass diese Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsämtern und Baulastträgern im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen wird. Eine Umleitung unter Nutzung des vorhandenen öffentlichen Straßennetzes ist jedoch unproblematisch. Ergänzender Regelungsbedarf besteht hierzu vorliegend nicht.

Die Verpflichtung zur Abstimmung wurde auch als Nebenbestimmung A III. 9.2. aufgenommen.

### **Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

*2 Schreiben vom 21. April 2020 (für 1. BA 2. TA und 2. BA)*

Im Planbereich würden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden, deren Lage sich aus den beiliegenden Bestandsplänen ergeben würde. Die Anlagen seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürften nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige man mindestens drei Monate vor Baubeginn, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Entstehenden Kosten seien nach § 150 (1) BauGB zu erstatten.

#### Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt.

### **Planungsverband Region Chemnitz**

*Schreiben vom 23. April 2020*

Gegen das Bauvorhaben „Schadensbeseitigung und Instandsetzung K 9332 östlich von Wiesenburg, 1. BA, 2. TA und 2. BA“ bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Betroffenheit ausgewählter regionalplanerischer Festlegungen erfolgten die nachstehenden Hinweise.

Im Regionalplan Südwestsachsen sei im Bereich des Vorhabens ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, erfolge die Festlegung analog (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes).

Die Festlegung als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erfolge hier insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- FFH-Gebiet „Muldetal bei Aue“,
- FFH-LRT „Schlucht- und Hangmischwälder“ (ID 9180),
- FFH-LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (ID 3260),
- mehrere im Rahmen der Selektiven Biotop- und Waldbiotopkartierung ermittelten nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sei ermittelt worden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes vorliegen würden. Eine Beeinträchtigung der übrigen o. g. Kriterien durch das Vorhaben sei zu vermeiden.

Im Bereich der Baustrecke sei im Regionalplan Südwestsachsen für die Zwickauer Mulde ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) sowie ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt (vgl. Kap. 2.2.2 i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). In der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sei ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich), ein Vorranggebiet Hochwasser (Risikobereich) sowie ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt.

Der Planungsverband Region Chemnitz gehe davon aus, dass hierzu entsprechende Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt seien.

Im Bereich des Bauvorhabens sei in der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz der Tal-Lebensraum „Zwickauer Mulde zwischen Hartenstein und Wiesenburg“ festgelegt. In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz seien relevante und sehr relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse festgelegt.

#### Hinweise zu der geplanten externen Ausgleichsmaßnahme 6 A „Erstaufforstung von Waldflächen in Mülsen“

In der Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen sei im Bereich der geplanten Erstaufforstungsmaßnahme ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Die Festlegung sei analog in der Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz erfolgt. Die geplante landschaftspflegerische Maßnahme entspreche dieser regionalplanerischen Festlegung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mülsen vom 30. August 2006 seien im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahme Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nach erfolgter Erstaufforstung sei eine entsprechende Anpassung im FNP vorzunehmen.

#### Stellungnahme:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

### **LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN**

*Schreiben vom 7. Februar 2020*

Entsprechend Hochwasserschutzkonzept Zwickauer Mulde seien für den genannten Bereich keine Hochwasserschutzmaßnahmen im Gewässer, an der Uferbefestigung sowie auf den umliegenden Grundstücken vorgesehen bzw. erforderlich.

Unter Beachtung und Einhaltung nachfolgender Hinweise stehe einer Zustimmung nichts entgegen.

1. Für die bauzeitliche und/ oder dauerhafte Inanspruchnahme von (Teil-) Flurstücken im Eigentum des Freistaates Sachsen/ LTV sei ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
2. Zusendung der freigegebenen Ausführungsplanung
3. Zusendung Lageplan mit Eintragung der Baustellenzufahrten und Darstellung der geplanten bauzeitlichen Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser.
4. Zusendung des freigegebenen Havarie- und Hochwassermaßnahmenplan.
5. Abstimmung der Arbeiten zur Erneuerung des Straßendurchlasses des Amselbaches mit der LTV. Beachtung der Einflüsse aus Unterhaltung und Betrieb der dahinterliegenden Talsperre.
6. Zusendung einer Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige
7. Teilnahme an Bauanlaufberatung, gegebenenfalls an Baubesprechungen je nach Bedarf sowie Teilnahme an der Bauabnahme.
8. Mitteilung über vorgesehene Schutzmaßnahmen des Gewässers während der Bauarbeiten (insbesondere bei Abbrucharbeiten, Strahlarbeiten, Reinigungsarbeiten etc.)
9. Zusendung der georeferenzierten Bestandsplanung, einschl. Vermessung

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt, sodass sich die Einwendungen erledigt haben.

#### **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

*Schreiben vom 28. April 2020*

Im angegebenen Bereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH; in Form von unterirdischen (Glasfaser TK-Linie) und oberirdischen Kabelanlagen. Die vorhandenen Tk-Linien im o. g. Baubereich entnehme man bitte den beigefügten Planunterlagen.

Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Insbesondere müssten Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden könnten. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren würden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Sollten Veränderungen an den TK-Linien erforderlich werden, sei es für die rechtzeitige Koordinierung notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt würden.

In diesem Zusammenhang bitten man, den Bedarf an Veränderungen eindeutig zu kennzeichnen und einen Trassenvorschlag für die ggf. neu zu errichtende Tk-Linie einzuarbeiten.

Maßnahmen, die zur Veränderung der Tk-Linien führten, seien bereits in der Planungsphase gemeinsam abzustimmen und auf technische Realisierbarkeit zu prüfen.

Würden Veränderungen erforderlich sei es notwendig, dass für die Arbeiten am Leitungsnetz (ohne Tiefbau) ein Zeitfenster von 8 Wochen, in Abhängigkeit des Umfanges der Arbeiten ggf. auch darüber hinaus, in den Bauablauf eingeplant werden müsste.

Das Betreiben und die Zugängigkeit der Anlagen müsste während der Bauphasen jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

Einem Be- oder Überfahren der Tk-Linien werde ohne Schutzmaßnahmen (z. B. Ummantelung mit B 15, Betonstahlmatten...) generell nicht zugestimmt.

Eine dauerhafte Überbauung oder sonstige vergleichbare Einschränkung sei nicht zulässig. Der Arbeitsraum von 30cm beidseitig der Tk-Linie sei zu beachten. Selbst geringe Bodenregulierungen bedürften der Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH.

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt, sodass sich die Einwendungen erledigt haben.

#### **Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH**

*Schreiben vom 27. April 2020*

Der VMS sei von dieser Maßnahme in seiner Zuständigkeit für die Nahverkehrsplanung, die auch Aussagen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr betreffe, und als Träger der Schülerbeförderung betroffen und habe deshalb die folgenden Anmerkungen:

Im Punkt 4.9. werde beschrieben, dass im 1. BA, 2. TA die Gemeinde die Haltestellen verlegen wolle, so dass sie nicht im Baubereich liegen würden. Es stelle sich die Frage, ob diese Haltestellen barrierefrei angeordnet würden. Auch für die Haltestellen am Bahnhof Wiesenburg, 2. BA, sei keine Aussage zur Barrierefreiheit getroffen worden.

Bereits in der Stellungnahme gegenüber der EBB-Ingenieurgesellschaft mbH Chemnitz habe man darauf hingewiesen, dass bis zum Jahr 2022 die vollständige Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen sei (§ 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz). Die Definition örtlicher Standards zur Barrierefreiheit auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik obliege den Aufgabenträgern in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen, Baulastträgern und den Verbänden, Beauftragten und Beiräten der Betroffenen.

Die Herstellung der Barrierefreiheit der beiden Haltestellen bzw. eine Begründung, warum das an diesen Ort unmöglich sei, sollte deshalb in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden.

Mit der Verbreiterung des Gehweges neben der Eisenbahnstrecke und dessen Verlängerung bis zur gegenüberliegenden Haltestelle werde den Belangen von Eltern entsprochen, insbesondere für Grundschüler, die bislang nicht gegebene Verkehrssicherheit bemängelt hätten. Mit Hilfe der in Punkt 8 beschriebenen Durchführung der Baumaßnahme unter Einbeziehung einer ortsnahen Umleitung des Busverkehrs werde den Belangen einer satzungsgerechten Schülerbeförderung bestmöglich Rechnung getragen.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit der Vorhabenträger diesen nicht zugestimmt hat.

## Bushaltestellen im 1.BA, 2.TA

Die Gemeinde beabsichtigt die Verlegung der Haltestellen näher an die Bebauung und außerhalb des Baufeldes. Planung und Bau dieser werden entsprechend der bereits geführten Abstimmung durch die Gemeinde ausgeführt. Aussagen zur Barrierefreiheit von Haltestellen außerhalb des Baufeldes, das Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, können im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden.

## Bushaltestellen im 2.BA

Die Haltestellen am Bahnhof können entsprechend der geltenden Regeln barrierefrei hergestellt werden.

Dazu können ein taktiles Leitsystem und Hochborde mit Spurführung eingeordnet werden. Der Vorhabenträger ist zu Abstimmungen zur Ausführung im Zuge der weiteren Planung bereit.

Der Belang wurde als Nebenbestimmung unter A. III. 12 aufgenommen.

**Industrie- und Handelskammer Chemnitz**

*Schreiben vom 28. April 2020*

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz befürwortet den geplanten Ausbau der in den Unterlagen beschriebenen Streckenabschnitte. Das Vorhaben diene der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der ökonomischen Nachhaltigkeit durch geringe Instandhaltungskosten in den geplanten Streckenabschnitten der K 9332.

Die Wahl der Vorzugsvariante 1 sei abgewogen und schlüssig begründet worden. Besonders die erhöhte Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit spreche für diese Variante.

Der Ausbau erfolge unter Vollsperrung. Man gehe davon aus, dass die Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken ermöglicht werde. Eine Umfahrung bestehe. Weiterhin gehe man davon aus, dass auch der ÖPNV/Schülerverkehr durchgehend über die angegebenen Umfahrungen abgewickelt werden könne. Der Verkehr werde über die Kreisstraßen 9331 und 9332 in Verbindung mit der S 282 umgeleitet.

Die angestrebte gekoppelte parallele Baudurchführung der beiden Bauabschnitte werde befürwortet. Somit werde die Zeit der Vollsperrung signifikant verringert. Besonders mit Blick auf Unternehmen, die durch die Vollsperrung der K 9332 betroffen seien, bitte man um eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit und betroffenen Anlieger über die im Bauablauf vorgesehene Vollsperrung, um ihnen die Disposition ihrer logistischen Abläufe zu ermöglichen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Regelungsbedarf besteht nicht.

## Zweckverband Fernwasser Südsachsen

Schreiben vom 27. April 2020

Eine direkte Berührung mit den Anlagen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) könne nicht festgestellt werden.

Auf dem Grundstück 438/6 der Gemarkung Mülsen St. Micheln seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beabsichtigt. Dort befänden sich auch Versorgungsanlagen des Verbandes FWS befinden. Es handele sich hierbei um eine vom Schacht Freitagstraße zum Wasserbehälter Schützenhaus führende Trinkwasserleitung DN 600 GGG einschließlich parallel verlegten Fernmeldekabels. Bei gegenwärtigem Planungsstand verlaufen die Anlagen des Verbandes FWS in einem ausreichend großen Abstand zur geplanten Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für den Schutz, den Betrieb und die Instandsetzung der Anlagen bestünden Leitungsrechte in Form von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten. Er betrage für die Trinkwasserfernleitung 8,0 m. Befinde sich das betriebseigene Fernmeldekabel nicht mindestens 1,0 m im Schutzstreifen der Rohrleitung, so habe dieses einen eigenen Schutzstreifen von 2,0 m. Die Mitte des Schutzstreifens entspreche dabei jeweils der Rohr- bzw. Kabelachse.

Zu den hier geltenden Nutzungsbeschränkungen gehörten u.a.:

- Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Versorgungsanlagen beeinträchtigt
- die Anpflanzung störender Gehölze (auch Hecken) ist im Schutzstreifenbereich untersagt
- Flächen innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur leicht befestigt werden
- keine Geländeänderungen insbesondere Niveauveränderungen
- das Überfahren der Trinkwasserfernleitung mit schweren Baufahrzeugen ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen zur Lastverteilung durch die Verlegung von Baustraßenplatten gestattet
- das Versorgungsunternehmen darf den Schutzstreifen zur Ausführung von Bedien- und Instandhaltungsarbeiten begehen und befahren
- alle Handlungen im Schutzstreifen der Fernwasserleitung sind mit dem Leitungseigentümer abzustimmen

Man bitte um rechtzeitigen Hinweis, wenn Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen des Verbandes FWS beabsichtigen seien.

Der Verband FWS stimme den Vorhaben unter der Berücksichtigung der hier genannten Hinweise und Forderungen abschließend zu.

### Stellungnahme:

Die Einwendung hat sich erledigt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wurde bereits realisiert. Derzeit läuft der Zeitraum der Anwuchspflege.

Der Abstand zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme und der TW-Leitung wurde beachtet und eingehalten.

**SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE**

*Schreiben vom 7. Februar 2020 zum 1. BA, 2. TA*

Seitens des LfULG stünden dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es bestünden jedoch Anforderungen aus Sicht des Fischartenschutzes/ der Fischerei die im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu beachten seien.

Es bestünden keine Bedenken aus geologischer Sicht. Die aus geologischer Sicht bereits gegebenen Hinweise würden im vorliegenden Entwurf weitgehend berücksichtigt und würden mit vorliegender Stellungnahme nochmals ergänzt bzw. aktualisiert.

Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

**Anforderungen Fischartenschutz und Fischerei**

Der Beginn der Bauarbeiten im und am Gewässer sei gem. § 14 Abs. 1 SächsFischVO gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten spätestens 21 Tage vorher anzuzeigen. Die Bauarbeiten dürften gemäß § 14 Abs. 2 SächsFischVO nicht innerhalb der Fischschonzeiten der Bachforelle in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April und der Äsche in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Vom Verbot des Bauens innerhalb der Fischschonzeiten könne die Fischereibehörde gemäß § 14 Abs. 3 SächsFischVO Ausnahmen zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet werde und die Durchgängigkeit gesichert sei.

**Geologie**

Die im geotechnischen Bericht beschriebene und weitgehend in den Erläuterungsbericht übernommene geologische Situation entspreche den vorliegenden Daten und werde vom Grundsatz her mitgetragen. Das im geotechnischen Bericht aufgestellte Baugrundmodell sowie die gegebenen Hinweise / Schlussfolgerungen zur weiteren Planung und Bauausführung seien fachlich plausibel und sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Ergänzend zur Beschreibung der im Untergrund anstehenden Festgesteine (tonschieferähnliche Phyllite bis Tonschiefer) weise man darauf hin, dass diese dem Ordovizium (Frauenbach-Gruppe) zuzuordnen seien und im Bereich der geplanten Baustrecke von NE-SW sowie NW-SE streichenden Störungen durchzogen würden. Störungen stellten allgemein Unstetigkeiten im Festgesteinsuntergrund dar, könnten erfahrungsgemäß mehrere Meter breit sein und zeichneten sich oftmals durch das Vorkommen von Zersatzbildungen der Festgesteine (Lockergesteinseigenschaften) aus. Unter Umständen könnten dies Auswirkungen auf die Herstellung der Bohrpfähle besitzen (Bohrbarkeit, Spülungsverluste etc.).

Insbesondere die in Abschnitt 3.2 des geotechnischen Berichtes angegebenen Bodenkennwerte basierten z. T. auf Tabellen- sowie auf Schätz- bzw. Erfahrungswerten des Gutachters. Man weise darauf hin, dass die Bodenkennwerte in Abhängigkeit von Material und Lagerungszustand z. T. sehr stark variieren könnten. Im Falle der Durchführung erdstatischer Berechnungen empfehle man sensible Bodenkennwerte (z. B. Reibungswinkel, Kohäsion) konservativ anzusetzen oder auch in geeigneten Laborversuchen zu verifizieren.



Im Zuge der Novellierung einiger Normen der VOB/C seien die bisherigen Bodenklassifikationen, z. B. nach DIN 18.300 oder DIN 18.301 durch Homogenbereiche ersetzt worden, für die charakteristische Kennwerte und Eigenschaften anzugeben seien. Im Verlauf der weiteren Planungsschritte werde eine entsprechende Ergänzung der Baugrundunterlagen empfohlen.

Nach vorliegenden Daten befinde sich der Planabschnitt - entgegen den Ausführungen im geotechnischen Bericht - in der Frosteinwirkungszone III. Man empfehle eine Überprüfung des Sachverhaltes und ggf. eine Anpassung des gewählten Oberbaus.

Die mit 1:1,5 Neigung geplante Böschung am Auslauf des Amselbaches (Abschnitt 4.7.1 im EB) unterschreite die vom Baugrundgutachter angegebene Mindestböschungeneigung von 1:1,7. Man empfehle hierzu Rücksprache mit dem Baugrundgutachter zu halten.

Im Rahmen der weiteren Planungen und der Bauausführung empfehle man, sofern nach DIN EN 1997 nicht generell erforderlich oder bereits vorgesehen, eine umfangreiche geotechnische Baubegleitung durch qualifizierte Ingenieur- bzw. Baugrundbüros zu veranlassen.

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt, sodass sich die Einwendungen erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen zum Fischschutz wurden unter A III. 13 aufgenommen.

### **SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE**

*Schreiben vom 7. Februar 2020 zum 2. BA*

Über die für den 1. BA gegebenen Hinweise hinaus wird ergänzt:

Für die zur Erneuerung der Stützwände BW 5341 677 – 2.BA und Bauwerks-Nr. BW 5341 679 – 2.BA geplanten rückverankerten Trägerbohlwände seien statische Berechnungen erforderlich, die bei der weiteren Planung erstellt werden sollten.

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt, sodass sich die Einwendungen erledigt haben.

### **STAATSBETRIEB SACHSENFORST**

*Schreiben vom 30. April 2020*

#### Waldbetroffenheit

Das Vorhaben betreffe unter anderem die Waldflurstücke 283 und 287 der Gemarkung Weißbach. Dabei handelte es sich um ein überwiegend geschlossenes Baumholz, welches in der Mitte lückig sei. Ältere Bäume kämen hauptsächlich im nördlichen Teil vor. Die häufigste Baumart sei die Traubeneiche. Deren Vertreter hätten ein Alter von ca. 160 Jahren erreicht. Die übrigen Bäume seien mit ca. 50 Jahren deutlich jünger. Es handele sich bei diesen überwiegend um die Baumart Stielahorn. Weiterhin kämen in

dem Waldstück unter anderem Bergahorn, Espe und Salweide im Alter von ebenfalls etwa 50 Jahren vor.

In den Unterlagen sei die Fläche der dauerhaften Waldinanspruchnahme mit 210 m<sup>2</sup> auf Teilen des Flurstückes 283 der Gemarkung Weißbach angegeben. Sie diene der Verbreiterung des Straßenkörpers. Dafür sollten in dem betroffenen schmalen Waldrandstreifen auch Bäume im Bereich der Zufahrt zu dem Waldgrundstück gefällt werden. Weitere Fällungen in diesem Zusammenhang seien nicht geplant, da offenbar der betroffenen Streifen noch im Kronenbereich der ebenfalls zu entnehmenden vorgelagerten Straßen(Allee-)bäume liege und dadurch keinen Baumbewuchs aufweise.

Die lediglich vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme und damit befristete Waldumwandlung sei mit 330 m<sup>2</sup> angegeben. Nach den Planungsunterlagen handelte es sich dabei um Flächen für den Ersatzneubau des nicht bezeichneten Durchlasses bei Bau-km 1+051,750. Dazu würden Bäume nahe der Uferböschung zur Zwickauer Mulde zu fällen sein. Darüber hinaus seien weitere Teile der Flurstücke 283 und 287 der Gemarkung Weißbach im Grunderwerbsverzeichnis als vorübergehend in Anspruch zu nehmend dargestellt.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung würden für die Waldfläche in dem Vorhabensgebiet keine besondere Schutz- und Erholungsfunktionen erfasst. Umliegende Waldflächen wiesen jedoch die besondere Waldfunktion „Restwaldfläche in waldarmer Region“ auf, so dass deren Vorhandensein auch für die betroffene Waldfläche zu unterstellen sei. Unmittelbar angrenzend liege ein Überschwemmungsgebiet nach SächsWG.

Seltene naturnahe Waldgesellschaften würden nicht kartiert.

#### Forstliche Bewertung

Die Beschreibungen der allgemeinen Merkmale und betroffenen Schutzgüter in dem UVP-Bericht seien zutreffend und die darauf beruhenden Wirkungsprognosen nachvollziehbar.

Die Notwendigkeit und Standortgebundenheit der Fahrbahnverbreiterung sei hinreichend begründet. Geeignete und dem Vorhabensträger zumutbare Alternativen zu der geplanten Trassenführung, welche eine geringere Beeinträchtigung von Waldflächen erwarten lassen, bestünden nicht.

Die mit dem Vorhaben verbundene Waldinanspruchnahme werde in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Wiederherstellung der Sicherheit für den Straßenverkehr und damit an der Realisierung des Vorhabens aus forstfachlicher Sicht als vertretbar eingestuft.

Die Genehmigung der Umwandlung von Wald gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Der Waldumwandlung könne seitens der oberen Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn Auflagen und Bedingungen in die zu erlassende Entscheidung aufgenommen würden.

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt, sodass sich die Einwendungen erledigt haben.

Die Nebenbestimmungen zum Waldschutz wurden unter A III. 3 aufgenommen.

**Sächsisches Oberbergamt***Schreiben vom 18. Juni 2020*

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien. Im westlichen Teil des Vorhabens, unterhalb der Burg, befinde sich ein alter Felsenkeller. Eine Gefährdung des Vorhabens sei davon nicht abzuleiten. Der östliche Abschnitt der geplanten Baumaßnahme befinde sich am Fuß eines alten Steinbruchrestloches. Hier sollte die Restlochböschung auf eine eventuell vorhandene Steinfallgefährdung kontrolliert werden.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues bzw. von Bergkellern oder daraus resultierende Gefährdungen ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt, sodass sich die Einwendungen erledigt haben.

Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Altbergbaues wurde unter A III. 14 aufgenommen.

**Deutsche Bahn AG***Schreiben vom 18. September 2020*

Gegen die vorgesehenen Maßnahmen an der K 9332 östlich Wiesenburg bestünden seitens der Deutsche Bahn und Ihrer Konzernunternehmen keine Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt würden.

Das Planen, Errichten und Betreiben baulicher Anlagen habe nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen zu erfolgen.

Für die vorübergehende Nutzung von Bahngelände sei ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Für Neuanpflanzungen von Bäumen und anderen Gehölzen sei die Richtlinie 882 zu beachten.

Die Grenzfeststellungspunkte zwischen Straße und Bahngelände seien offensichtlich falsch. Der Zugang zum Bahnsteigbereich Wiesenburg müsse für Reisende sowie Mitarbeiter der Deutsche Bahn AG jederzeit gewährleistet bleiben.

In Bezug auf die Bahnübergänge seien Maßnahmen zur Sicherung durch den Vorhabenträger zu planen und der Erzgebirgsbahn vorzulegen.

Die Entwässerung der Bahnanlagen dürfe auch während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls seien geeignete Maßnahmen gegen Stauungen oder Ausspülungen zu ergreifen. Die Grabenmulde zwischen Bahngelände und Straße könne entsprechend der Bauabschnitte auch weiterhin von beiden Partnern für die Entwässerung genutzt werden.

Im Bahn-km 26,084 befinde sich ein Bahn-Durchlass. Das anfallende Wasser sei auch weiterhin aufzunehmen und ordnungsgemäß abzuleiten. Für Fragen und Begehungen steht die Erzgebirgsbahn zur Verfügung.

Am Bahnübergang bei km 25,743 sei anzustreben die Verschleißdeckschicht bis an die Schienenaußenkante zu erneuern. Die technologischen Bedingungen für die Gleisspernung seien rechtzeitig mit der Erzgebirgsbahn zu erörtern. Die Standsicherheit der Eisenbahnanlage dürfe während der Baumaßnahme und danach nicht gefährdet werden.

Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Bahn dürften nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden.

Die Lagerung von Materialien oder Massen auf Bahngelände sei zu unterlassen. Eine sonstige Nutzung von Bahnflächen sei auszuschließen.

Baugeräte und Maschinen seien so aufzustellen, dass diese nicht in die Gleisanlage bzw. dem Regellichtraum ragen.

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen seien Erlaubnisscheine für Erdarbeiten bei der Erzgebirgsbahn zu beantragen. Beginn und Ende der Arbeiten seien der Erzgebirgsbahn anzuzeigen.

Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden könnten und sich auf Eisenbahnflurstücke sowie darauf befindliche Sachen auswirken, hafte der Bauwerber bzw. Bauherr.

#### **Auskunft im Auftrag der DB Netz AG**

Der angefragte Bereich enthalte keine Fernmeldekabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG.

#### **Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH**

Der angefragte Bereich enthalte keine bekannten Kabel/TK-Anlagen der Vodafone GmbH.

#### **Auskunft im Auftrag der DB Energie GmbH**

Im Bereich des oben genannten Vorhabens tangieren keine 50 Hz / 16,7 Hz Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH.

#### **Deutsche Bahn AG DB Immobilien**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten.

Der Bauherr habe hier geeignete Maßnahmen zum eigenen Schutz vorzusehen. Man verweise auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadenersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden könnten und sich auf Betriebsanlagen sowie Grundstücke der Eisenbahn auswirken würden, könne sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Bei Bauausführungen/Betriebsabwicklungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) sei das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbe-

triebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen sei durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten seien vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sei gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

#### Stellungnahme:

Der Vorhabenträger hat den Forderungen zugestimmt, sodass sich die Einwendungen erledigt haben.

#### 3 Anerkannte Naturschutzverbände

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### 4 Private Einwender

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

## VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander, wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

## IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

gez. Godehard Kamps  
Abteilungsleiter Infrastruktur